

1982

Ausgegeben zu Bonn am 3. Dezember 1982

Nr. 46

Tag	Inhalt	Seite
19. 11. 82	Erste Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Masseure und für Masseure und medizinische Bademeister 2124-7-1	1561
22. 11. 82	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes 2330-9-1	1563
23. 11. 82	Neufassung der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes 2330-9	1565
24. 11. 82	Dritte Verordnung zur Änderung der Sechsten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes (3. ÄndV - 6. DV-BEG) neu: 251-1-6-3	1571
25. 11. 82	Vierzehnte Verordnung über die Bemessung der Aufwendungen für die Leistungen gemäß §§ 1236 bis 1244 a, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung und für die Verwaltungs- und Verfahrenskosten in der Rentenversicherung der Arbeiter (14. Bemessungsverordnung) neu: 8232-37-14; 8232-37-13	1580
25. 11. 82	Zweite Verordnung zur Ermäßigung der Altöl-Ausgleichsabgabe neu: 2129-3-4	1582
29. 11. 82	Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Fernmeldeordnung (21. ÄndVFO) 9026-1, 9027-3; 9027-4	1583
29. 11. 82	Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Spar-Prämiengesetzes 7690-1-1	1588
30. 11. 82	Neufassung der Verordnung zur Durchführung des Spar-Prämiengesetzes 7690-1-1	1589
19. 11. 82	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 32 a des Einkommensteuergesetzes) 1104-5, 611-1	1594
19. 11. 82	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 63 Abs. 3 Nr. 4 Buchstabe b des Nordrhein-Westfälischen Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft) 1104-5	1595
19. 11. 82	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 1671 Abs. 4 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches) 1104-5, 400-2	1596

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	1597
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1597

Erste Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Masseure und für Masseure und medizinische Bademeister

Vom 19. November 1982

Auf Grund des § 12 des Gesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2124-7, veröffentlichten bereinigten Fassung und unter Berücksichtigung von Artikel 3 Abschnitt IX Nr. 4 des Gesetzes vom 22. Juli 1969 (BGBl. I S. 901) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Masseure und für Masseure und medizinische Bademeister vom 7. Dezember 1960 (BGBl. I S. 880, 1961 S. 218) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 2 Nr. 2 wird der Buchstabe b gestrichen. Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe b.
2. § 10 wird gestrichen.
3. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Der Vorsitzende ist berechtigt, sich in allen Fächern an der Prüfung zu beteiligen.“
4. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:
„Der theoretische und praktische Teil der Prüfung wird in dem einzelnen Fach von den hierzu vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses be-

stimmt den Prüfern abgenommen und nach § 16 benotet. Aus den Noten der Prüfer bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den Prüfern die Note für das Fach.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei Prüflingen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Maße gestört oder sich eines Täuschungsversuches schuldig gemacht haben, die Prüfung für nicht bestanden erklären. Eine solche Erklärung ist nach Ablauf von drei Jahren nach Abschluß der Prüfung nicht mehr zulässig.“

5. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Die Leistung des Prüflings in jedem Prüfungsfach ist von den an der Prüfung in diesem Fach beteiligten Prüfern zu beurteilen und wie folgt zu benoten:

- „sehr gut“ (1), wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
- „gut“ (2), wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,
- „befriedigend“ (3), wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht,
- „ausreichend“ (4), wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht,
- „mangelhaft“ (5), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die

notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

„ungenügend“ (6), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.“

6. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Das Gesamtergebnis der Prüfung wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in der Weise ermittelt, daß die Summe der Noten der in § 14 Abs. 2 bezeichneten Fächer beider Prüfungsteile durch deren Anzahl geteilt wird. Dabei lautet das Gesamtergebnis

- „sehr gut“ bei Werten bis unter 1,5,
 „gut“ bei Werten von 1,5 bis unter 2,5,
 „befriedigend“ bei Werten von 2,5 bis unter 3,5,
 „ausreichend“ bei Werten von 3,5 bis unter 4,5.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 19. November 1982

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Geißler

**Sechste Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes
Vom 22. November 1982**

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1982 (BGBl. I S. 131) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3181) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Bausparkasse hat dem für ihre Veranlagung zuständigen Finanzamt (§ 20 der Abgabenordnung) unverzüglich die Fälle anzuzeigen, in denen vor Ablauf der Sperrfrist

1. die Bausparsumme ganz oder zum Teil ausgezahlt wird,
2. geleistete Beiträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt oder
3. Ansprüche aus dem Vertrag ganz oder zum Teil abgetreten oder beliehen werden. Sind im Fall der Abtretung auf Grund einer Erklärung des Erwerbers Prämien gewährt oder die Rückforderung gewährter Prämien ausgesetzt worden (§ 2 Abs. 3), so hat die Bausparkasse dem Finanzamt eine weitere Anzeige zu erstatten, falls der Erwerber über den Bausparvertrag entgegen der abgegebenen Erklärung verfügt.

Die Sperrfrist beginnt mit Abschluß des Bausparvertrages und endet nach Ablauf von sieben Jahren, wenn der Vertrag vor dem 13. November 1980, oder nach Ablauf von zehn Jahren, wenn der Vertrag nach dem 12. November 1980 abgeschlossen worden ist.

(2) Die Anzeigepflicht der Bausparkasse entfällt,

1. wenn die vorzeitige Verfügung bei Tod, völliger Erwerbsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit unschädlich ist (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 und 4 des Gesetzes) oder
2. soweit in den Fällen, in denen die Bausparsumme ausgezahlt wird oder Ansprüche aus dem Bausparvertrag beliehen werden, der Bausparer die empfangenen Beträge unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau verwendet.“

2. § 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

Nichtgewährung und Rückzahlung von Prämien

(1) Wird bei Bausparverträgen vor Ablauf der Sperrfrist (§ 1 Abs. 1 letzter Satz)

1. die Bausparsumme ganz oder zum Teil ausgezahlt oder werden

2. die geleisteten Beiträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt oder
3. Ansprüche aus dem Vertrag ganz oder zum Teil abgetreten oder beliehen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 letzter Satz),

so wird eine Prämie insoweit nicht gewährt, als einer dieser Tatbestände verwirklicht ist; bereits gewährte Prämien sind an das Finanzamt (§ 4 Abs. 5 des Gesetzes) zurückzuzahlen. Bei einer Teilrückzahlung von Beiträgen kann der Bausparer bestimmen, welche Beiträge als zurückgezahlt gelten sollen. Das Entsprechende gilt, wenn die Bausparsumme zum Teil ausgezahlt wird oder Ansprüche aus dem Vertrag zum Teil abgetreten oder beliehen werden.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden,

1. wenn die vorzeitige Verfügung bei Tod, völliger Erwerbsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit unschädlich ist (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 und 4 des Gesetzes),
2. soweit in den Fällen, in denen die Bausparsumme ausgezahlt wird oder Ansprüche aus dem Bausparvertrag beliehen werden, der Bausparer die empfangenen Beträge unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau verwendet,
3. soweit im Fall der Abtretung der Ansprüche aus dem Bausparvertrag der Erwerber die Bausparsumme oder die auf Grund einer Beleihung empfangenen Beträge unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau für den Abtretenden oder dessen Angehörige (§ 15 der Abgabenordnung) verwendet. Ist im Zeitpunkt der Abtretung eine solche Verwendung beabsichtigt, so ist die Prämie dem Abtretenden zu gewähren oder die Rückforderung bereits gewährter Prämien auszusetzen, wenn der Abtretende eine Erklärung des Erwerbers über die Verwendungsabsicht beibringt.“

3. § 6 Abs. 3 Nr. 2 und § 13 Abs. 2 Nr. 2 werden jeweils wie folgt gefaßt:

„2. zusätzliche Einzahlungen, die vermögenswirksame Leistungen darstellen, bis zur Höhe des nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz geförderten Betrags.“

4. Die Überschrift vor § 19 und § 19 werden wie folgt gefaßt:

„5. Änderung der Voraussetzungen für den Prämienanspruch in besonderen Fällen

§ 19

(1) Wird im Besteuerungsverfahren die Entscheidung über die Höhe des zu versteuernden

Einkommens und der Hinzurechnungen nachträglich in der Weise geändert, daß dadurch

1. die Einkommensgrenze (§ 2 a des Gesetzes) unterschritten wird, so kann der Prämienberechtigte den Prämienantrag (§ 4 Abs. 1 des Gesetzes) innerhalb eines halben Jahres nach Bekanntgabe der Änderung stellen. Wegen Überschreitung der Einkommensgrenze abgelehnte Prämien sind, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen, zu gewähren;
2. die Einkommensgrenze überschritten wird, so ist die Prämienfestsetzung aufzuheben.

(2) Ist für Aufwendungen, die vermögenswirksame Leistungen darstellen,

1. die Arbeitnehmer-Sparzulage zurückzuzahlen und liegen damit die Voraussetzungen für den Prämienanspruch vor, so kann der Prämienberechtigte den Prämienantrag (§ 4 Abs. 1 des Gesetzes) innerhalb eines halben Jahres nach Bekanntgabe des Bescheides über die Arbeitnehmer-Sparzulage stellen.

Wegen Gewährung der Arbeitnehmer-Sparzulage abgelehnte Prämien sind, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen, zu gewähren;

2. nachträglich eine Arbeitnehmer-Sparzulage zu gewähren und entfällt damit der Prämienanspruch, so ist die Prämienfestsetzung aufzuheben.“

5. In § 20 wird die Jahreszahl „1977“ durch die Jahreszahl „1982“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 11 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 22. November 1982

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

**Bekanntmachung
der Neufassung der Verordnung
zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes**

Vom 23. November 1982

Auf Grund des § 9 Abs. 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1982 (BGBl. I S. 131) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3181) und
2. die am 4. Dezember 1982 in Kraft tretende Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes vom 22. November 1982 (BGBl. I S. 1563).

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund des § 9 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes.

Bonn, den 23. November 1982

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

**Verordnung
zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes
(WoPDV 1982)**

**1. Beiträge an Bausparkassen
zur Erlangung von Baudarlehen**

§ 1

Anzeigepflichten

(1) Die Bausparkasse hat dem für ihre Veranlagung zuständigen Finanzamt (§ 20 der Abgabenordnung) unverzüglich die Fälle anzuzeigen, in denen vor Ablauf der Sperrfrist

1. die Bausparsumme ganz oder zum Teil ausgezahlt wird,
2. geleistete Beiträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt oder
3. Ansprüche aus dem Vertrag ganz oder zum Teil abgetreten oder beliehen werden. Sind im Fall der Abtretung auf Grund einer Erklärung des Erwerbers Prämien gewährt oder die Rückforderung gewährter Prämien ausgesetzt worden (§ 2 Abs. 3), so hat die Bausparkasse dem Finanzamt eine weitere Anzeige zu erstatten, falls der Erwerber über den Bausparvertrag entgegen der abgegebenen Erklärung verfügt.

Die Sperrfrist beginnt mit Abschluß des Bausparvertrages und endet nach Ablauf von sieben Jahren, wenn der Vertrag vor dem 13. November 1980, oder nach Ablauf von 10 Jahren, wenn der Vertrag nach dem 12. November 1980 abgeschlossen worden ist.

(2) Die Anzeigepflicht der Bausparkasse entfällt,

1. wenn die vorzeitige Verfügung bei Tod, völliger Erwerbsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit unschädlich ist (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 und 4 des Gesetzes) oder
2. soweit in den Fällen, in denen die Bausparsumme ausgezahlt wird oder Ansprüche aus dem Bausparvertrag beliehen werden, der Bausparer die empfangenen Beträge unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau verwendet.

(3) Der Bausparer hat dem nach § 4 Abs. 5 des Gesetzes zuständigen Finanzamt die Abtretung und Beliehung von Ansprüchen (Absatz 1 Nr. 3) unverzüglich anzuzeigen.

(4) Ansprüche sind beliehen (Absatz 1 Nr. 3), wenn sie sicherungshalber abgetreten oder verpfändet werden und die zu sichernde Schuld entstanden ist.

§ 1 a

**Übertragung von Bausparverträgen
auf eine andere Bausparkasse**

Werden Bausparverträge auf eine andere Bausparkasse übertragen und verpflichtet sich diese gegenüber dem Bausparer und der Bausparkasse, mit der der Vertrag abgeschlossen worden ist, in die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag einzutreten, so gilt die Übertragung nicht als Rückzahlung. Das Bausparguthaben muß von

der übertragenden Bausparkasse unmittelbar an die übernehmende Bausparkasse überwiesen werden.

§ 2

Nichtgewährung und Rückzahlung von Prämien

(1) Wird bei Bausparverträgen vor Ablauf der Sperrfrist (§ 1 Abs. 1 letzter Satz)

1. die Bausparsumme ganz oder zum Teil ausgezahlt oder werden
2. die geleisteten Beiträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt oder
3. Ansprüche aus dem Vertrag ganz oder zum Teil abgetreten oder beliehen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 letzter Satz),

so wird eine Prämie insoweit nicht gewährt, als einer dieser Tatbestände verwirklicht ist; bereits gewährte Prämien sind an das Finanzamt (§ 4 Abs. 5 des Gesetzes) zurückzuzahlen. Bei einer Teilrückzahlung von Beiträgen kann der Bausparer bestimmen, welche Beiträge als zurückgezahlt gelten sollen. Das Entsprechende gilt, wenn die Bausparsumme zum Teil ausgezahlt wird oder Ansprüche aus dem Vertrag zum Teil abgetreten oder beliehen werden.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden,

1. wenn die vorzeitige Verfügung bei Tod, völliger Erwerbsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit unschädlich ist (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 und 4 des Gesetzes),
2. soweit in den Fällen, in denen die Bausparsumme ausgezahlt wird oder Ansprüche aus dem Bausparvertrag beliehen werden, der Bausparer die empfangenen Beträge unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau verwendet,
3. soweit im Fall der Abtretung der Ansprüche aus dem Bausparvertrag der Erwerber die Bausparsumme oder die auf Grund einer Beleihung empfangenen Beträge unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau für den Abtretenden oder dessen Angehörige (§ 15 der Abgabenordnung) verwendet. Ist im Zeitpunkt der Abtretung eine solche Verwendung beabsichtigt, so ist die Prämie dem Abtretenden zu gewähren oder die Rückforderung bereits gewährter Prämien auszusetzen, wenn der Abtretende eine Erklärung des Erwerbers über die Verwendungsabsicht beibringt.

2. Bau- und Wohnungsgenossenschaften

§ 3

Bau- und Wohnungsgenossenschaften im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes sind Genossenschaften, deren Zweck auf den Bau und die Finanzierung sowie die Verwaltung oder Veräußerung von Wohnungen oder auf die wohnungswirtschaftliche Betreuung gerichtet ist.

3. Wohnbau-Sparverträge

§ 4

Allgemeine Sparverträge

(1) Allgemeine Sparverträge im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes sind Verträge mit

1. einem Kreditinstitut oder
2. einem gemeinnützigen Wohnungsunternehmen oder einem Organ der staatlichen Wohnungspolitik, wenn diese Unternehmen eigene Spareinrichtungen unterhalten, auf die die Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen anzuwenden sind,

in denen der Prämienberechtigte sich verpflichtet, die eingezahlten Sparbeiträge auf drei bis sechs Jahre festzulegen und die eingezahlten Sparbeiträge sowie die Prämien zu dem in § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes bezeichneten Zweck zu verwenden. Die Verträge können zugunsten dritter Personen abgeschlossen werden.

(2) Die Verlängerung der Festlegung um jeweils ein Jahr oder um mehrere Jahre bis zu einer Gesamtdauer der Festlegung von sechs Jahren kann zwischen dem Prämienberechtigten und dem Institut oder Unternehmen vereinbart werden. Die Vereinbarung über die Verlängerung ist vor Ablauf der Festlegungsfrist zu treffen.

§ 5

Rückzahlungsfrist bei allgemeinen Sparverträgen

Die Sparbeiträge dürfen erst nach Ablauf der vereinbarten Festlegungsfrist (§ 4) zurückgezahlt werden. Die Festlegungsfrist beginnt am 1. Januar, wenn der Vertrag vor dem 1. Juli, und am 1. Juli, wenn der Vertrag nach dem 30. Juni des betreffenden Kalenderjahrs abgeschlossen worden ist.

§ 6

Sparverträge mit festgelegten Sparraten

(1) Sparverträge mit festgelegten Sparraten im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes sind Verträge mit einem der in § 4 Abs. 1 bezeichneten Institute oder Unternehmen, in denen sich der Prämienberechtigte verpflichtet, für drei bis sechs Jahre laufend, jedoch mindestens vierteljährlich, der Höhe nach gleichbleibende Sparraten einzuzahlen und die eingezahlten Sparbeiträge sowie die Prämien zu dem in § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes bezeichneten Zweck zu verwenden. Die Verträge können zugunsten dritter Personen abgeschlossen werden.

(2) Die Verlängerung der Einzahlungsverpflichtung um jeweils ein Jahr oder um mehrere Jahre bis zu einer Gesamtdauer der Einzahlungen von sechs Jahren kann zwischen dem Prämienberechtigten und dem Institut oder Unternehmen vereinbart werden. Die Vereinbarung über die Verlängerung ist spätestens im Zeitpunkt der letzten nach dem Vertrag zu leistenden Einzahlung zu treffen.

(3) Den in Absatz 1 bezeichneten Einzahlungen werden gleichgestellt

1. zusätzliche Einzahlungen, soweit sie in einem Kalenderjahr nicht höher sind als der Jahresbetrag der in Absatz 1 bezeichneten Einzahlungen, sowie
2. zusätzliche Einzahlungen, die vermögenswirksame Leistungen darstellen, bis zur Höhe des nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz geförderten Betrags.

§ 7

Rückzahlungsfrist bei Sparverträgen mit festgelegten Sparraten

Die auf Grund eines Sparvertrags mit festgelegten Sparraten eingezahlten Sparbeiträge dürfen ein Jahr nach dem Tag der letzten Einzahlung, jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem letzten regelmäßigen Fälligkeitstag, zurückgezahlt werden.

§ 8

Unterbrechung von Sparverträgen mit festgelegten Sparraten

(1) Sparraten, die nicht rechtzeitig geleistet worden sind, können innerhalb eines halben Jahres nach ihrer Fälligkeit, spätestens bis zum 15. Januar des folgenden Kalenderjahrs, nachgeholt werden; die im folgenden Kalenderjahr nachgeholten Sparraten gelten als Einzahlungen des Kalenderjahrs der Fälligkeit. Innerhalb des letzten halben Jahres vor Ablauf der Festlegungsfrist ist eine Nachholung ausgeschlossen.

(2) Der Vertrag ist in vollem Umfang unterbrochen, wenn eine Sparrate nicht spätestens vor Ablauf der in Absatz 1 bezeichneten Nachholfrist eingezahlt worden ist oder wenn Einzahlungen zurückgezahlt werden; das gleiche gilt, wenn Ansprüche aus dem Vertrag abgetreten werden, es sei denn, der Abtretungsempfänger ist ein Angehöriger (§ 15 der Abgabenordnung) oder die im Vertrag bezeichnete andere Person. Der Vertrag ist teilweise unterbrochen, wenn eine Sparrate in geringerer als der vereinbarten Höhe geleistet und der Unterschiedsbetrag nicht innerhalb der in Absatz 1 bezeichneten Frist nachgeholt worden ist.

(3) Ist der Vertrag in vollem Umfang unterbrochen (Absatz 2 Satz 1), so sind spätere Einzahlungen nicht mehr prämienebegünstigt. Liegt eine teilweise Unterbrechung (Absatz 2 Satz 2) vor, so sind spätere Einzahlungen nur in Höhe des Teils der Sparraten prämienebegünstigt, der ununterbrochen in gleichbleibender Höhe geleistet worden ist. Dieser Betrag ist auch maßgebend für die zusätzlichen Einzahlungen, die nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 erbracht werden können.

§ 9

Vorzeitige Rückzahlung

Soweit vor Ablauf der in den §§ 5 und 7 bezeichneten Fristen, außer in den Fällen des § 12, Sparbeiträge im Sinne des § 4 oder des § 6 zurückgezahlt werden, werden Prämien nicht gewährt; bereits gewährte Prämien sind an das Finanzamt zurückzuzahlen. Das gilt nicht, wenn der Prämienberechtigte oder die im Vertrag bezeichnete andere Person stirbt oder nach Vertragsabschluss völlig erwerbsunfähig wird.

§ 10

Verwendung der Sparbeiträge

(1) Die auf Grund eines allgemeinen Sparvertrags (§ 4) oder eines Sparvertrags mit festgelegten Sparraten (§ 6) eingezahlten Beträge sind von dem Prämienberechtigten oder der in dem Vertrag bezeichneten anderen Person zusammen mit den Prämien innerhalb eines Jahres nach der Rückzahlung der Sparbeiträge, spätestens aber innerhalb von vier Jahren nach dem Zeitpunkt, in dem die eingezahlten Sparbeiträge frühestens zurückgezahlt werden dürfen, zu dem in § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes bezeichneten Zweck zu verwenden. § 9 Satz 2 findet Anwendung.

(2) Eine Verwendung zu dem in § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes bezeichneten Zweck ist gegeben, wenn die eingezahlten Beträge verwendet werden

1. zum Bau einer Kleinsiedlung, eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung für den Prämienberechtigten, die in dem Vertrag bezeichnete andere Person oder die in § 15 der Abgabenordnung bezeichneten Angehörigen dieser Personen,
2. zum Erwerb einer Kleinsiedlung, eines Eigenheims, einer Eigentumswohnung, eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts oder von Wohnbesitz im Sinne des § 12 a des Zweiten Wohnungsbaugesetzes durch den Prämienberechtigten, die in dem Vertrag bezeichnete andere Person oder die in § 15 der Abgabenordnung bezeichneten Angehörigen dieser Personen.

§ 11

Anzeigepflicht

Die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Institute und Unternehmen haben, außer im Fall des Todes des Prämienberechtigten oder der in dem Vertrag bezeichneten anderen Person, dem für ihre Veranlagung oder dem für die Veranlagung des Prämienberechtigten zuständigen Finanzamt unverzüglich die Fälle mitzuteilen, in denen

1. Sparbeiträge vor Ablauf der in den §§ 5 und 7 bezeichneten Fristen zurückgezahlt werden,
2. Sparbeiträge und Prämien nicht oder nicht innerhalb der Fristen des § 10 zu dem dort bezeichneten Zweck verwendet werden,
3. Sparverträge auf ein anderes Institut oder Unternehmen übertragen oder in Verträge mit Wohnungs- und Siedlungsunternehmen oder Organen der staatlichen Wohnungspolitik umgewandelt werden (§ 12 Abs. 1).

Die Anzeige kann auch von der Niederlassung eines Instituts oder Unternehmens an das Finanzamt gerichtet werden, in dessen Bezirk sich die Niederlassung befindet.

§ 12

Übertragung und Umwandlung von Sparverträgen

(1) Prämien werden auch gewährt und bereits gewährte Prämien werden nicht zurückgefordert, wenn

1. allgemeine Sparverträge (§ 4) und Sparverträge mit festgelegten Sparraten (§ 6) während ihrer Laufzeit unter Übertragung der bisherigen Einzahlungen und

der Prämien auf ein anderes Institut oder Unternehmen übertragen werden und sich dieses gegenüber dem Prämienberechtigten und dem Institut oder Unternehmen, mit dem der Vertrag abgeschlossen worden ist, verpflichtet, in die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag einzutreten,

2. Sparverträge mit festgelegten Sparraten während ihrer Laufzeit unter Übertragung der bisherigen Einzahlungen und der Prämien in Verträge mit Wohnungs- und Siedlungsunternehmen oder Organen der staatlichen Wohnungspolitik im Sinne des § 13 umgewandelt werden.

(2) In Fällen der Übertragung (Absatz 1 Nr. 1) gelten die §§ 4 bis 11 weiter mit der Maßgabe, daß die bisherigen Einzahlungen als Einzahlungen auf Grund des Vertrags mit dem Institut oder Unternehmen, auf das der Vertrag übertragen worden ist, behandelt werden. In Fällen der Umwandlung (Absatz 1 Nr. 2) gelten die §§ 15 bis 17 mit der Maßgabe, daß die bisherigen Einzahlungen als Einzahlungen auf Grund des Vertrags mit dem Wohnungs- oder Siedlungsunternehmen oder Organ der staatlichen Wohnungspolitik behandelt werden.

4. Verträge mit Wohnungs- und Siedlungsunternehmen und Organen der staatlichen Wohnungspolitik (Baufinanzierungsverträge)

§ 13

Inhalt der Verträge

(1) Verträge im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes sind Verträge mit einem Wohnungs- oder Siedlungsunternehmen (§ 14) oder einem Organ der staatlichen Wohnungspolitik, in denen sich der Prämienberechtigte verpflichtet,

1. einen bestimmten Kapitalbetrag in der Weise anzusammeln, daß er für drei bis sechs Jahre laufend, jedoch mindestens vierteljährlich, der Höhe nach gleichbleibende Sparraten bei dem Wohnungs- oder Siedlungsunternehmen oder Organ der staatlichen Wohnungspolitik einzahlt, und
2. den angesammelten Betrag und die Prämien zu dem in § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes bezeichneten Zweck zu verwenden (§ 16),

und in denen sich das Wohnungs- oder Siedlungsunternehmen oder das Organ der staatlichen Wohnungspolitik verpflichtet, die nach dem Vertrag vorgesehene Leistung (§ 16) zu erbringen. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Verträge können zugunsten dritter Personen abgeschlossen werden.

(2) Den in Absatz 1 bezeichneten Einzahlungen werden gleichgestellt

1. zusätzliche Einzahlungen, soweit sie in einem Kalenderjahr nicht höher sind als der Jahresbetrag der in Absatz 1 bezeichneten Einzahlungen, sowie
2. zusätzliche Einzahlungen, die vermögenswirksame Leistungen darstellen, bis zur Höhe des nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz geförderten Betrags.

§ 14

Wohnungs- und Siedlungsunternehmen

Wohnungs- und Siedlungsunternehmen im Sinne des § 13 sind

1. gemeinnützige Wohnungsunternehmen,
2. gemeinnützige Siedlungsunternehmen,
3. zur Ausgabe von Heimstätten zugelassene Unternehmen,
4. andere Wohnungs- und Siedlungsunternehmen, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - a) Das Unternehmen muß im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sein;
 - b) der Zweck des Unternehmens muß ausschließlich oder weit überwiegend auf den Bau und die Verwaltung oder Übereignung von Wohnungen oder die wohnungswirtschaftliche Betreuung gerichtet sein. Die tatsächliche Geschäftsführung muß dem entsprechen;
 - c) das Unternehmen muß sich einer regelmäßigen und außerordentlichen Überprüfung seiner wirtschaftlichen Lage und seines Geschäftsgebahrens, insbesondere der Verwendung der gesparten Beträge, durch einen wohnungswirtschaftlichen Verband, zu dessen satzungsmäßigem Zweck eine solche Prüfung gehört, unterworfen haben. Soweit das Unternehmen oder seine Gesellschafter an anderen Unternehmen gleicher Art beteiligt sind, muß sich die Überprüfung zugleich auf diese erstrecken.

§ 15

Unterbrechung und Rückzahlung der Einzahlungen

(1) Sparraten, die nicht rechtzeitig geleistet worden sind, können innerhalb eines halben Jahres nach ihrer Fälligkeit, spätestens bis zum 15. Januar des folgenden Kalenderjahres, nachgeholt werden; die im folgenden Kalenderjahr nachgeholten Sparraten gelten als Einzahlungen des Kalenderjahrs der Fälligkeit. Innerhalb des letzten halben Jahres vor Ablauf der Festlegungsfrist ist eine Nachholung ausgeschlossen.

(2) Der Vertrag ist in vollem Umfang unterbrochen, wenn eine Sparrate nicht spätestens vor Ablauf der in Absatz 1 bezeichneten Nachholfrist eingezahlt worden ist oder wenn Einzahlungen zurückgezahlt werden; das gleiche gilt, wenn Ansprüche aus dem Vertrag abgetreten werden, es sei denn, der Abtretungsempfänger ist ein Angehöriger (§ 15 Abgabenordnung) oder die im Vertrag bezeichnete andere Person. Der Vertrag ist teilweise unterbrochen, wenn eine Sparrate in geringerer als der vereinbarten Höhe geleistet und der Unterschiedsbetrag nicht innerhalb der in Absatz 1 bezeichneten Frist nachgeholt worden ist.

(3) Ist der Vertrag in vollem Umfang unterbrochen (Absatz 2 Satz 1), so sind spätere Einzahlungen nicht mehr prämienbegünstigt. Liegt eine teilweise Unterbrechung (Absatz 2 Satz 2) vor, so sind spätere Einzahlungen nur in Höhe des Teils der Sparraten prämienbegünstigt, der ununterbrochen in gleichbleibender Höhe ge-

leistet worden ist. Dieser Betrag ist auch maßgebend für die zusätzlichen Einzahlungen, die nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 erbracht werden können.

(4) Soweit eingezahlte Beiträge, außer in den Fällen des § 18, zurückgezahlt werden, werden Prämien nicht gewährt; bereits gewährte Prämien sind an das Finanzamt zurückzuzahlen. Das gilt nicht, wenn der Prämienberechtigte oder die im Vertrag bezeichnete andere Person stirbt oder nach Vertragsabschluß völlig erwerbsunfähig wird.

§ 16

Verwendung der angesammelten Beträge

(1) Der angesammelte Betrag ist zusammen mit den Prämien innerhalb von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt, in dem nach dem Vertrag die letzte Zahlung zu leisten ist, von dem Prämienberechtigten oder der im Vertrag bezeichneten anderen Person zu dem in § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes bezeichneten Zweck zu verwenden. § 15 Abs. 4 Satz 2 findet Anwendung.

(2) Eine Verwendung zu dem in § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes bezeichneten Zweck ist gegeben, wenn der angesammelte Betrag und die Prämien verwendet werden

1. zum Bau einer Kleinsiedlung, eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung für den Prämienberechtigten, die in dem Vertrag bezeichnete andere Person oder die in § 15 der Abgabenordnung bezeichneten Angehörigen dieser Personen durch das Wohnungs- und Siedlungsunternehmen oder Organ der staatlichen Wohnungspolitik oder
2. zum Erwerb einer Kleinsiedlung, eines Eigenheims, einer Eigentumswohnung, eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts oder von Wohnbesitz im Sinne des § 12 a des Zweiten Wohnungsbaugesetzes durch den Prämienberechtigten, die in dem Vertrag bezeichnete andere Person oder die in § 15 der Abgabenordnung bezeichneten Angehörigen dieser Personen; dabei muß es sich um einen Erwerb von dem Wohnungs- und Siedlungsunternehmen oder Organ der staatlichen Wohnungspolitik und um Kleinsiedlungen, Eigenheime oder Wohnungen handeln, die nach dem 31. Dezember 1949 errichtet worden sind.

(3) Bei einer Verwendung im Sinne des Absatzes 2 Nr. 2 dürfen der angesammelte Betrag und die Prämien nur zur Leistung des bar zu zahlenden Teils des Kaufpreises verwendet werden.

§ 17

Anzeigepflicht

Das Wohnungs- oder Siedlungsunternehmen oder Organ der staatlichen Wohnungspolitik hat, außer im Fall des Todes des Prämienberechtigten oder der in dem Vertrag bezeichneten anderen Person, dem für seine Veranlagung oder dem für die Veranlagung des Prämienberechtigten zuständigen Finanzamt unverzüglich die Fälle mitzuteilen, in denen

1. angesammelte Beträge zurückgezahlt werden (§ 15),
2. angesammelte Beträge und Prämien nicht oder nicht innerhalb der Frist des § 16 zu dem in § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes bezeichneten Zweck verwendet werden,

3. Verträge auf ein anderes Wohnungs- oder Siedlungsunternehmen oder Organ der staatlichen Wohnungspolitik übertragen oder in Sparverträge mit festgelegten Sparraten im Sinne des § 6 umgewandelt werden (§ 18 Abs. 1).

Die Anzeige kann auch von der Niederlassung eines Wohnungs- oder Siedlungsunternehmens oder Organs der staatlichen Wohnungspolitik an das Finanzamt gerichtet werden, in dessen Bezirk sich die Niederlassung befindet.

§ 18

Übertragung und Umwandlung von Verträgen mit Wohnungs- und Siedlungsunternehmen und Organen der staatlichen Wohnungspolitik

(1) Prämien werden auch gewährt und bereits gewährte Prämien werden nicht zurückgefordert, wenn Verträge mit Wohnungs- und Siedlungsunternehmen oder Organen der staatlichen Wohnungspolitik (§ 13) während ihrer Laufzeit unter Übertragung der bisherigen Einzahlungen und der Prämien

1. auf ein anderes Wohnungs- oder Siedlungsunternehmen oder Organ der staatlichen Wohnungspolitik übertragen werden und sich dieses gegenüber dem Prämienberechtigten und dem Unternehmen, mit dem der Vertrag abgeschlossen worden ist, verpflichtet, in die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag einzutreten,
2. in einen Sparvertrag mit festgelegten Sparraten im Sinne des § 6 umgewandelt werden.

(2) § 12 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

5. Änderung der Voraussetzungen für den Prämienanspruch in besonderen Fällen

§ 19

(1) Wird im Besteuerungsverfahren die Entscheidung über die Höhe des zu versteuernden Einkommens und der Hinzurechnungen nachträglich in der Weise geändert, daß dadurch

1. die Einkommensgrenze (§ 2 a des Gesetzes) unterschritten wird, so kann der Prämienberechtigte den Prämienantrag (§ 4 Abs. 1 des Gesetzes) innerhalb eines halben Jahres nach Bekanntgabe der Änderung stellen. Wegen Überschreitung der Einkommensgrenze abgelehnte Prämien sind, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen, zu gewähren;
2. die Einkommensgrenze überschritten wird, so ist die Prämienfestsetzung aufzuheben.

(2) Ist für Aufwendungen, die vermögenswirksame Leistungen darstellen,

1. die Arbeitnehmer-Sparzulage zurückzuzahlen und liegen damit die Voraussetzungen für den Prämienanspruch vor, so kann der Prämienberechtigte den Prämienantrag (§ 4 Abs. 1 des Gesetzes) innerhalb eines halben Jahres nach Bekanntgabe des Bescheides über die Arbeitnehmer-Sparzulage stellen. Wegen Gewährung der Arbeitnehmer-Sparzulage abgelehnte Prämien sind, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen, zu gewähren;
2. nachträglich eine Arbeitnehmer-Sparzulage zu gewähren und entfällt damit der Prämienanspruch, so ist die Prämienfestsetzung aufzuheben.

6. Anwendungsbereich, Geltung im Land Berlin

§ 20

Anwendungsbereich

Die vorstehende Fassung dieser Verordnung ist erstmals für das Kalenderjahr 1982 anzuwenden.

§ 21

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 11 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes auch im Land Berlin.

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Sechsten Verordnung
zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes
(3. ÄndV – 6. DV-BEG)**

Vom 24. November 1982

Auf Grund des § 42 Abs. 2 des Bundesentschädigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel I Nr. 31 des BEG-Schlußgesetzes vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Das Verzeichnis der Konzentrationslager und ihrer Außenkommandos, Anlage zu § 1 der Sechsten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes vom 23. Februar 1967 (BGBl. I S. 233), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. September 1977 (BGBl. I S. 1786), wird nach Maßgabe des anliegenden Verzeichnisses um die unter laufenden Nummern mit angeführten Buchstaben bezeichneten Haftstätten ergänzt. Ferner werden unter den in der Anlage aufgeführten laufenden Nummern die bisherigen Eröffnungs- und Schließungsdaten durch die entsprechenden neuen Angaben ersetzt.

§ 2

(1) Soweit vor Verkündung dieser Verordnung ein nach § 31 Abs. 2 des Bundesentschädigungsgesetzes geltend gemachter Anspruch durch unanfechtbaren Bescheid oder rechtskräftige gerichtliche Entscheidung mit der Begründung abgelehnt worden ist, daß eine Haftstätte nicht als Konzentrationslager im Sinne von § 31 Abs. 2 des Bundesentschädigungsgesetzes anzusehen sei, kann der Berechtigte einen Antrag auf erneute Entscheidung stellen, wenn sich auf Grund der Anlage zu

dieser Verordnung ergibt, daß die Haftstätte als Konzentrationslager im Sinne von § 31 Abs. 2 des Bundesentschädigungsgesetzes anzusehen ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn erst auf Grund der Änderungen durch diese Verordnung der nach § 31 Abs. 2 des Bundesentschädigungsgesetzes vorgeschriebene Zeitraum von mindestens einem Jahr Konzentrationslagerhaft erreicht wird.

(3) Der Antrag nach den Absätzen 1 und 2 ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Verkündung dieser Verordnung zu stellen. § 189 Abs. 2 und 3 BEG findet entsprechende Anwendung.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung, soweit die Ansprüche vor Verkündung dieser Verordnung durch Vergleich oder Abfindung geregelt worden sind.

(5) Soweit vor Verkündung dieser Verordnung Ansprüche von Berechtigten durch unanfechtbaren Bescheid oder durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung vorbehaltlos festgesetzt worden sind, behält es hierbei zugunsten der Berechtigten sein Bewenden.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 240 Abs. 2 des Bundesentschädigungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 18. September 1965 in Kraft.

Bonn, den 24. November 1982

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

Anlage
(zu § 1)

**Änderung und Ergänzung des Verzeichnisses
der Konzentrationslager und ihrer Außenkommandos gemäß § 42 Abs. 2 BEG**

Lfd. Nr.	Konzentrationslager und Außenkommandos	Hauptlager der Außenkommandos
A		
6	Ahrensböck, Kreis Eutin/Oldenburg, 5. 12. 1933 bis 9. 5. 1934	
6 a	Alderney, Einsatzort der I. SS-Baubrigade	Sachsenhausen, ab Mitte Februar 1943 Neuengamme
11 a	Alt Daber (Männer), Gemeinde Wittstock/Brandenburg, 8. 5. 1933 bis 25. 5. 1933	
14	Altenhammer, Kreis Neustadt a. d. Waldnaab, 1. 12. 1944 bis 30. 4. 1945	Flossenbürg
17	Althammer = Stara Kuznia (Kuznica), Kreis Pleß, ab 15. 9. 1944	Auschwitz
22	Ankenbuck, Kreis Donaueschingen (früher: Kreis Villingen), 1. 4. 1933 bis 12. 3. 1934	
37 a	Aseri/Estland	Vaivara
52 a	Auvere/Estland, ab 15. 9. 1943	Vaivara
B		
69	Bad Sulza, Kreis Weimar, bis 1. 7. 1936 (Frauen) 1. 7. 1933 bis 31. 7. 1937 (Männer)	
83	Bautzen/Sachsen, 1. 10. 1944 bis 30. 4. 1945	Groß Rosen
93	Bensberg, Rheinisch-Bergischer Kreis, 28. 3. 1944 bis 25. 2. 1945	Buchenwald
96 a	Bergkamen (Männer)/Westfalen, ab 1. 4. 1933	
123 a	Beydritten (Männer)/Ostpreußen	
132	Birnbäumel/Niederschlesien, 22. 10. 1944 bis 31. 1. 1945	Groß Rosen
141	Blizyn/Polen, Deutsche Ausrüstungswerke GmbH, Kdo. v. Radom, ab 10. 2. 1944	Lublin
156	Börnicke, Kreis Osthavelland, ab 7. 6. 1933	

Lfd. Nr.	Konzentrationslager und Außenkommandos	Hauptlager der Außenkommandos
170	Brauweiler bei Köln, 1. 6. 1933 bis 12. 3. 1934	
206	Brüx, siehe Seestadt I	
210	Budki/Estland, siehe Putki	
211	Budweis = Ceske Budejovice/Tschech., 13. 4. 1942 bis 23. 6. 1943	Theresienstadt
212	Budy, Kreis Biala (früher: Bielitz-Land), ab 1. 11. 1942	Auschwitz
216	Bunzlau II/Niederschlesien, 1. 10. 1944 bis 11. 2. 1945	Groß Rosen
C		
229	Charlottengrube, Gemeinde Rydultau, Kreis Rybnik, 19. 9. 1944 bis 31. 1. 1945	Auschwitz
D		
260 a	Damerau (Männer)/Danzig-Westpreußen, 30. 9. 1939 bis 30. 11. 1939	Stutthof
267 a	Danzig-Ohra (Männer), 30. 7. 1941 bis 21. 8. 1941	Stutthof
278	Danzig-Westerplatte, 14. 9. 1939 bis 3. 5. 1941	Stutthof
279	Danzig-Ziegankenberg, 15. 4. 1940 bis 1. 5. 1941	Stutthof
303	Drancy/Frankreich, 20. 8. 1941 bis 17. 8. 1944	
314	Drögen, Gemeinde Buchholz, Kreis Gransee (früher: Kreis Strelitz), 2. 5. 1941 bis 30. 11. 1942 (Männer) 1. 11. 1943 bis 8. 5. 1945 (Frauen)	Sachsenhausen, ab 1. 11. 1942 Ravensbrück
324	Düsseldorf, Deutsche Erd- und Steinwerke („DEST“), vormals Kirchfeldstraße 74–80 (Schule), 17. 3. 1944 bis 13. 3. 1945	Buchenwald
325	Düsseldorf-Grafenberg, 3. 11. 1943 bis 10. 3. 1945	Buchenwald
E		
339	Echterdingen, Kreis Esslingen, 17. 11. 1944 bis 21. 1. 1945	Natzweiler
346 a	Eilsleben (Männer), Kdo. v. Helmstedt-Beendorf/Sachsen	Neuengamme
353	Elbing, Boelckestraße, 27. 3. 1940 bis 1. 3. 1942	Stutthof

Lfd. Nr.	Konzentrationslager und Außenkommandos	Hauptlager der Außenkommandos
369	Erides = Ereda/Estland, 15. 9. 1943 bis 20. 9. 1944	Vaivara
377	Essen, ab 13. 12. 1943	Buchenwald
381 a	Eutin/Oldenburg (Männer), ab 1. 7. 1933	
F		
414	Freiburg/Niederschlesien, 12. 1. 1945 bis 26. 2. 1945	Groß Rosen
430	Fünfteichen/Niederschlesien, 15. 10. 1943 bis 23. 1. 1945	Groß Rosen
G		
441	Gablonz = Jablonec nad Nisou/Tschech., 1. 11. 1944 bis 8. 5. 1945	Groß Rosen
449	Gassen, Kreis Sorau, 1. 7. 1944 bis 11. 2. 1945	Groß Rosen
474 a	Gnojau (Männer)/Danzig-Westpreußen, bis 16. 2. 1940	Stutthof
478	Goldfields, Kreisgebiet Wesenberg/Estland, ab 15. 9. 1943	Vaivara
481	Görlitz/Niederschlesien, Fa. Wumag, 8. 8. 1944 bis 8. 5. 1945 (Männer) 1. 9. 1944 bis 8. 5. 1945 (Frauen)	Groß Rosen
485	Gotenhafen = Gdynia, 14. 9. 1939 bis 3. 12. 1941	Stutthof
497 a	Grebinerfeld (Männer)/Danzig-Westpreußen, bis 21. 12. 1939	Stutthof
499	Grenzdorf bei Danzig, 27. 9. 1939 bis 5. 11. 1941	Stutthof
506 a	Groß Mausdorf (Männer)/Danzig-Westpreußen, 22. 4. 1940 bis 24. 6. 1940	Stutthof
506 b	Groß Montau (Männer)/Danzig-Westpreußen, 11. 8. 1941 bis 22. 8. 1941	Stutthof
508	Groß Rosen/Niederschlesien, 2. 8. 1940 bis 13. 2. 1945	bis 30. 4. 1941 Sachsenhausen
508 a	Groß Saalau (Männer)/Danzig-Westpreußen, 31. 10. 1939 bis 18. 11. 1939	Stutthof

Lfd. Nr.	Konzentrationslager und Außenkommandos	Hauptlager der Außenkommandos
513	Grünberg in Schlesien I/Niederschlesien, Deutsche Wollwaren-Manufaktur, 1. 7. 1944 bis 10. 2. 1945	Groß Rosen
513 a	Grünberg in Schlesien II (Männer)/Niederschlesien	Groß Rosen
517	Guben/Brandenburg, ab 1. 9. 1944	Groß Rosen
H		
533	Hailfingen, Kreis Tübingen, ab 17. 11. 1944	Natzweiler
533 a	Hainewalde/Sachsen (Männer), 31. 3. 1933 bis 31. 3. 1938	
551	Hamburg, Bombensuchkommando (Männer), ab 1. 12. 1940	Neuengamme
575	Hardehausen, 22. 2. 1945 bis 2. 4. 1945	Buchenwald
585	Hausberge a. d. Porta, 1. 2. 1945 bis 1. 4. 1945	Neuengamme
594 a	Heinersdorf (Männer), Niederschlesien, ab 5. 4. 1933	
612	Hirschberg im Riesengebirge (Männer)/Niederschlesien, Askaniawerke, Phrix-Werke, 1. 4. 1943 bis 28. 2. 1945	Groß Rosen
615 a	Hohenbruch (Männer)/Ostpreußen, 19. 10. 1939 bis 30. 9. 1942	
625	Hohnstein/Sachsen (Männer), 1. 7. 1933 bis 30. 4. 1935	
629 a	Holstendorf/Oldenburg (Männer), 1. 10. 1933 bis 15. 12. 1933	
J		
671	Jewe = Johvi/Estland, 1. 10. 1943 bis 29. 2. 1944	Vaivara
K		
695	Kaltwasser, Kreis Waldenburg/Niederschlesien, Kdo. v. Wüstegiersdorf, 1. 8. 1944 bis 28. 2. 1945	Groß Rosen
709	Kaufering (Frauen), Kreis Landsberg, Lager I, Landsberg, 29. 7. 1944 bis 27. 4. 1945	Dachau
726 a	Kerestowo/Estland, ab 15. 9. 1943	Vaivara

Lfd. Nr.	Konzentrationslager und Außenkommandos	Hauptlager der Außenkommandos
733	Kiviõli/Estland, ab 15. 9. 1943	Vaivara
734	Klagenfurt/Österreich, 19. 11. 1943 bis 8. 5. 1945	Mauthausen
735	Kladno/Tschech., 26. 2. 1942 bis 22. 6. 1943	Theresienstadt
741	Klooga/Estland, 15. 9. 1943 bis 19. 9. 1944	Vaivara
747 a	Kohling (Männer)/Danzig-Westpreußen, 28. 9. 1939 bis 18. 11. 1939	Stutthof
767 a	Krakau-Plaszów (Außenkommando), bis 7. 8. 1944	Krakau-Plaszów
786 a	Kuhlen (Männer), Gemeinde Rickling/Schleswig-Holstein, 1. 7. 1933 bis 30. 11. 1933	
788	Kunda/Estland, ab 15. 9. 1943	Vaivara
790	Kuremaa/Estland, ab 15. 9. 1943	Vaivara
L		
797	Lagedi/Estland, 29. 7. 1944 bis 19. 9. 1944	Vaivara
843 a	Leske (Männer)/Danzig-Westpreußen, ab 30. 9. 1939	Stutthof
846	Lichtenburg/Sachsen, 28. 3. 1933 bis 9. 8. 1937 (Männer) 15. 12. 1937 bis 15. 5. 1939 (Frauen)	
863	Linz II/Oberösterreich, Bockgasse, 27. 2. 1944 bis 5. 5. 1945	Mauthausen
873	Lodensee = Laoküla/Estland, Unterkdo. v. Klooga, bis 19. 9. 1944	Vaivara
895 a	Luxemburg (Frauen)	Ravensbrück
M		
902	Mainz-Weisenau, ab 1. 1. 1942	Hinzert
913	Marienwerder/Ostprien, 2. 10. 1941 bis 31. 10. 1941	Stutthof
920	Matzkau, Freie Stadt Danzig, 28. 11. 1939 bis 2. 11. 1942	Stutthof
957	Moringen-Solling, 10. 4. 1933 bis 29. 11. 1933 (Männer) 7. 6. 1933 bis 21. 3. 1938 (Frauen)	

Lfd. Nr.	Konzentrationslager und Außenkommandos	Hauptlager der Außenkommandos
N		
1016	Narwa = Narva/Estland, 15. 9. 1943 bis 29. 2. 1944	Vaivara
1016 a	Narwa-Hungerburg = Narva-Joesuu/Estland, 1. 10. 1943 bis 31. 12. 1943	Vaivara
1044	Neusalz/Oder, Kreis Freystadt/Niederschlesien, 1. 7. 1944 bis 28. 2. 1945	Groß Rosen
1054 a	Nickelswalde/Reichsgau Danzig-Westpreußen	Stutthof
O		
1096 a	Offenburg (Männer)/Baden	Natzweiler
1105	Oslawan = Oslavany/Tschech., 4. 4. 1942 bis 30. 8. 1943	Theresienstadt
1105 a	Osnabrück (Männer), 3. 6. 1933 bis 31. 8. 1933	
1109	Osthofen/Hessen, 15. 4. 1933 bis 24. 5. 1934	
P		
1137	Peterswaldau, Kreis Reichenbach/Niederschlesien	Groß Rosen
1150	Plawy, Kreis Bielitz-Land/Oberschlesien, 20. 12. 1944 bis 18. 1. 1945 (Männer) 3. 1. 1945 bis 18. 1. 1945 (Frauen)	Auschwitz
1151	Plömnitz, Kreis Bernburg/Anhalt, Bahnstation Baalberg, ab 22. 8. 1944	Buchenwald
1155	Pöler, nur Arbeitseinsatzstelle von Hinzert	
1181	Pürglitz = Krivoklat/Tschech., 10. 4. 1942 bis 6. 6. 1942	Theresienstadt
1182	Pürschkau/Niederschlesien, 22. 10. 1944 bis 22. 1. 1945	Groß Rosen
1183 a	Putki/Estland, ab 15. 9. 1943	Vaivara
R		
1193 a	Rambau (Männer), Gemeinde Schüddelkau/Danzig-Westpreußen, 7. 10. 1939 bis 18. 10. 1939	Stutthof
1214	Reval = Tallinn/Estland, bis 22. 9. 1944	Vaivara
1216	Rieben/Pommern, 3. 2. 1945 bis 10. 3. 1945	Stutthof

Lfd. Nr.	Konzentrationslager und Außenkommandos	Hauptlager der Außenkommandos
1246	Rosslau/Anhalt, ab 19. 2. 1934	
1254 a	Rückenau (Männer)/Danzig-Westpreußen, 25. 9. 1939 bis 28. 12. 1939	Stutthof
1254 b	Rudau (Männer)/Ostpreußen	
S		
1288 a	Saskoschin (Männer)/Danzig-Westpreußen, 26. 9. 1940 bis 25. 11. 1940	Stutthof
1306	„Schlier-Redl-Zipf“, Gemeinde Vöcklamarkt und Pfaffing/ Oberösterreich, 10. 10. 1943 bis 3. 5. 1945	Mauthausen
1311	Schloß Itter/Tirol, 7. 2. 1943 bis 5. 5. 1945	Dachau
1325 a	Schönhorst (Männer)/Danzig-Westpreußen, 24. 8. 1941 bis 29. 9. 1941	Stutthof
1325 b	Schönsee (Männer)/Danzig-Westpreußen, 23. 11. 1939 bis 17. 1. 1942	Stutthof
1327	Schönwarling/Westpreußen, 8. 3. 1940 bis 11. 6. 1941 und ab 7. 11. 1943	Stutthof
1346 a	Seestadt = Ervenice (Männer)/Reichsgau Sudetenland, 1. 9. 1944 bis 7. 10. 1944	Flossenbürg
1359 a	Skrochowitz = Skrochovice/Sudetenland, 15. 9. 1939 bis 31. 12. 1939	
1362 a	Sonda/Estland	Vaivara
1364	Sonnenburg/Neumark, 20. 3. 1933 bis 23. 4. 1934	
1368	Soski/Estland, ab 15. 9. 1943	Vaivara
1369	Sosnowitz = Sosnowice/Oberschlesien, 31. 8. 1943 bis 17. 1. 1945	Auschwitz
1388	Steinhöring/Bayern, 1. 8. 1943 bis 2. 5. 1945	Ravensbrück
T		
1447	Thorn = Torun/Danzig-Westpreußen, SS-Neubauleitung und Truppenwirtschaftslager, 23. 7. 1940 bis 12. 4. 1941	Stutthof
1474	Tröglitz, Gemeinde Rehmsdorf, Kreis Zeitz/Thüringen, ab 5. 6. 1944	Buchenwald

Lfd. Nr.	Konzentrationslager und Außenkommandos	Hauptlager der Außenkommandos
1477	Trostberg, Kreis Traunstein, bis 3. 5. 1945	Dachau
1481	Trutenau, Ortsteil Grebinerwald, 21. 11. 1939 bis 19. 7. 1940	Stutthof
U		
1493 a	Ülenurme/Estland, bis 24. 3. 1944	Vaivara
V		
1506	Vaivara/Estland, 15. 9. 1943 bis 29. 2. 1944	
W		
1558 a	Wesslinken (Männer)/Danzig-Westpreußen, 29. 5. 1940 bis 14. 10. 1940	Stutthof
1579	Wiesbaden (Männer)	Hinzert/Buchenwald
1579 a	Wiesbaden (Frauen), ab 21. 6. 1943	Ravensbrück
1584 a	Windau = Ventspils (Frauen)/Lettland	Riga
1590	Wiwikond = Viivikonna/Estland, bis 29. 2. 1944 (Frauen) 15. 9. 1943 bis 29. 2. 1944 (Männer)	Vaivara
1596 a	Wotzlaff (Männer)/Danzig-Westpreußen, 8. 1. 1940 bis 5. 3. 1940	Stutthof
Z		
1634	Zwodau = Svatava bei Karlsbad/Tschech., 30. 11. 1943 bis 7. 5. 1945	Ravensbrück, ab 1. 9. 1944 Flossenbürg

**Vierzehnte Verordnung
über die Bemessung der Aufwendungen für die Leistungen
gemäß §§ 1236 bis 1244 a, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung
und für die Verwaltungs- und Verfahrenskosten in der Rentenversicherung der Arbeiter
(14. Bemessungsverordnung)**

Vom 25. November 1982

Auf Grund des § 1390 a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 1 § 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 956) eingefügt worden ist, wird nach Anhören des Verbandes deutscher Rentenversicherungsträger mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Der gemäß § 1390 a Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung für Maßnahmen nach den §§ 1236 bis 1244 a, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung und für Verwaltungs- und Verfahrenskosten den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter zur Verfügung stehende Betrag wird

für 1982 endgültig auf 4 820 000 000 DM

und

für 1983 vorläufig auf 4 529 000 000 DM

festgesetzt.

§ 2

Die Anteile der einzelnen Träger der Rentenversicherung der Arbeiter gemäß § 1390 a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung an dem Gesamtbetrag (§ 1) werden

für 1982 (in Vomhunderteilen) endgültig festgesetzt für die Landesversicherungsanstalt

Hannover	auf 8,019
Westfalen	auf 12,169
Hessen	auf 8,177
Rheinprovinz	auf 15,127
Oberbayern	auf 5,058
Niederbayern-Oberpfalz	auf 3,300
Rheinland-Pfalz	auf 5,549
für das Saarland	auf 1,573
Oberfranken und Mittelfranken	auf 4,512
Freie und Hansestadt Hamburg	auf 3,126

Unterfranken	auf 1,802
Schwaben	auf 2,552
Württemberg	auf 8,625
Baden	auf 7,030
Berlin	auf 3,616
Schleswig-Holstein	auf 3,867
Oldenburg-Bremen	auf 2,377
Braunschweig	auf 1,347
Bundesbahn-Versicherungsanstalt	auf 1,821
Seekasse	auf 0,353

und

für 1983 (in Vomhunderteilen) vorläufig festgesetzt für die Landesversicherungsanstalt

Hannover	auf 8,017
Westfalen	auf 12,169
Hessen	auf 8,177
Rheinprovinz	auf 15,127
Oberbayern	auf 5,058
Niederbayern-Oberpfalz	auf 3,300
Rheinland-Pfalz	auf 5,554
für das Saarland	auf 1,573
Oberfranken und Mittelfranken	auf 4,510
Freie und Hansestadt Hamburg	auf 3,026
Unterfranken	auf 1,802
Schwaben	auf 2,652
Württemberg	auf 8,625
Baden	auf 7,030
Berlin	auf 3,615
Schleswig-Holstein	auf 3,867
Oldenburg-Bremen	auf 2,377
Braunschweig	auf 1,347
Bundesbahn-Versicherungsanstalt	auf 1,821
Seekasse	auf 0,353.

§ 3

Stellt sich nach den Rechnungsergebnissen der ersten neun Kalendermonate des laufenden Kalenderjahres heraus, daß der Anteil einzelner Versicherungsträger (§ 2) nicht ausreicht, die Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen, kann der Anteil überschritten werden, wenn durch Vereinbarung sichergestellt ist, daß durch entsprechende Verringerung der Aufwendungen anderer Versicherungsträger der Gesamtbetrag (§ 1) nicht überschritten wird. Die Vereinbarung bedarf des Einverständnisses mit den Aufsichtsbehörden der beteiligten Versicherungsträger.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 § 2 des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1982 in Kraft. Gleichzeitig treten die auf 1982 bezogenen Vorschriften der 13. Bemessungsverordnung vom 23. Juli 1981 (BGBl. I S. 717) außer Kraft.

Bonn, den 25. November 1982

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Zweite Verordnung
zur Ermäßigung der Altöl-Ausgleichsabgabe**

Vom 25. November 1982

Auf Grund des § 4 Abs. 2 Satz 3 des Altölggesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2113) wird verordnet:

§ 1

Die Ausgleichsabgabe nach § 4 Abs. 2 Satz 2 des Altölggesetzes wird von 9 Deutsche Mark auf 7 Deutsche Mark gesenkt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 12 des Altölggesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Bonn, den 25. November 1982

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

**Einundzwanzigste Verordnung
zur Änderung der Fernmeldeordnung (21. ÄndVFO)**

Vom 29. November 1982

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 900-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Änderung der Fernmeldeordnung

Die Fernmeldeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1971 (BGBl. I S. 541), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. Juni 1982 (BGBl. I S. 785), wird wie folgt geändert:

(1) Der Verordnungswortlaut wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Nr. 1 a wird das Wort „Heimtelefonanlagen“ durch das Wort „Familientelefonanlagen“ ersetzt.
2. § 5 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.
3. Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

„§ 5 a

Familientelefonanlagen

(1) An Einzelanschlüsse (§ 5 Abs. 1 Satz 1) können Nebenstellen von Familientelefonanlagen durch Nebenanschlußleitungen angeschlossen werden (Nebenanschlüsse). Die Nebenanschlüsse bilden mit ihrer Hauptstelle eine Familientelefonanlage. Hauptstelle bei einer Familientelefonanlage ist die Vermittlungseinrichtung mit ihrer Abfragestelle. Die Hauptstelle gehört zu dem Ortsnetz, an das sie angeschlossen ist.

(2) Die Nebenstellen können untereinander und über Hauptanschlüsse mit den Vermittlungsstellen verbunden werden; die Nebenstellen müssen amtsberechtigt sein. Eine Familientelefonanlage muß mindestens eine Nebenstelle haben.

(3) Familientelefonanlagen können posteigen oder privat sein.

(4) Mit Familientelefonanlagen können nach Bestimmung der Deutschen Bundespost Tür-Freisprecheinrichtungen verbunden werden. Tür-Freisprecheinrichtungen sind Einrichtungen, die mit der Vermittlungseinrichtung einer Familientelefonanlage verbunden werden, aber weder zu ihrer Regelausstattung zählen noch Zusatzeinrichtungen sind. Die Verbindung der Tür-Freisprecheinrichtung mit der Amtsleitung muß verhindert sein.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Bei Hauptstellen nach § 5 a Abs. 1 Satz 3 und § 6 Abs. 1 Satz 3 sowie bei den jeweils dazugehörigen Nebenstellen können statt gewöhnlicher Sprechapparate auch von der Deutschen Bundespost zugelassene Sprechapparate besonderer Art, Sprechapparate in anderer Ausführung oder Sprechapparate in Sonderanfertigung angebracht werden;“.

b) In Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 bis 4 sind nicht auf Haupt- und Nebenstellen nach § 5 a Abs. 1 anzuwenden.“

5. § 11 Abs. 2 c Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Notwendige Änderungen an den Anschlüssen werden gebührenfrei durchgeführt.“

6. Nach § 21 wird folgender neuer Unterabschnitt 1 a eingefügt:

„Unterabschnitt 1 a
Zusätzliche Bestimmungen für Familientelefonanlagen

§ 21 a

Allgemeines, Mindestüberlassungsdauer

(1) Posteigene Familientelefonanlagen sind Familientelefonanlagen, die die Deutsche Bundespost auf Antrag herstellt und anschließt und dem Antragsteller zur Benutzung überläßt. Sie bleiben Eigentum der Deutschen Bundespost und werden von ihr betriebsfähig erhalten.

(2) Die Mindestüberlassungsdauer (§ 16) bei posteigenen Familientelefonanlagen beträgt für die Vermittlungseinrichtung mit Abfragestelle und einer Nebenstelle ein Jahr. § 22 Abs. 3 Satz 1 ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Auf die Einhaltung der Mindestüberlassungsdauer bei posteigenen Familientelefonanlagen nach Absatz 2 Satz 1 wird verzichtet, wenn für die Überlassung statt monatlicher Gebühren einmalige Gebühren entrichtet werden.

(4) Auf Antrag des Teilnehmers können posteigene Familientelefonanlagen mit einer zehnjährigen Mindestüberlassungsdauer überlassen werden.

§ 21 b

Auswechslung, Restgebühren

(1) Auf die Auswechslung von posteigenen Familientelefonanlagen ist § 23 Abs. 4, 6 und 7 sinngemäß anzuwenden.

(2) Auf posteigene Familientelefonanlagen ist § 24 sinngemäß anzuwenden. Werden posteigene Familientelefonanlagen mit einjähriger Mindestüberlassungsdauer vorzeitig aufgegeben, so werden als Restgebühren (§ 19) die vollen monatlichen Gebühren bis zum Ablauf der Mindestüberlassungsdauer weiter erhoben.

§ 21 c

Private Familientelefonanlagen

Auf die Anschließung, Unterhaltung, Erneuerung und Änderung von privaten Familientelefonanlagen sind die §§ 27 bis 29 sinngemäß anzuwenden.“

7. § 24 Abs. 1 Satz 3 und 4 wird aufgehoben.

8. § 58 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Übergangsvorschrift zu § 5 Abs. 1 Satz 3 (Mindestüberlassungsdauer für posteigene Heimtelefonanlagen) wird aufgehoben.

b) Nach der Übergangsvorschrift zu § 17 Abs. 11 (Hauptanschlüsse für Telefonseelsorge oder Soziale Beratungsdienste) wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:

„§ 21 a (Mindestüberlassungsdauer für posteigene Familientelefonanlagen)

Die Überlassung von posteigenen Familientelefonanlagen, deren Anschließung bis zum 31. Dezember 1982 beantragt und von der Deutschen Bundespost bestätigt worden ist, wird nicht von der Einhaltung einer Mindestüberlassungsdauer (§ 16) abhängig gemacht.“

c) Nach der Übergangsvorschrift zu § 22 Abs. 2 (Mindestüberlassungsdauer für posteigene Nebenstellenanlagen) wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:

„§ 24 Abs. 1 (Restgebührenregelung für Kleinstnebenstellenanlagen)

Werden handbediente oder selbsttätige Vermittlungseinrichtungen zu einer Amtsleitung und zu einer Nebenstelle (Kleinstnebenstellenanlagen) oder Reihenanlagen mit Reihenapparaten zu einer Amtsleitung und bis zu zwei Nebenstellen, deren Anschließung bis zum 31. Dezember 1982 beantragt und von der Deutschen Bundespost bestätigt worden ist, nach mindestens einjähriger Benutzungszeit vorzeitig aufgegeben, so werden Restgebühren nicht erhoben, solange der Teilnehmer das Teilnehmerverhältnis auf Hauptanschlüsse ohne Nebenstellen beschränkt oder mit ihm kein Teilnehmerverhältnis besteht. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn die Deutsche Bundespost aus anderen Gründen als Gebührenrückständen das Teilnehmerverhältnis nach § 20 fristlos aufhebt.“

(2) Die Anlage 3 –Fernmeldegebührevorschriften– wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt –1.4. Anschließungs-, Übernahme-, Änderungs- und Abnahmegebühren– wird wie folgt geändert:

- a) In der Spalte „Gegenstand“ wird in Satz 1 der Vorschrift 1 zu Nr. 6 die Angabe „sowie 8 oder 10“ durch die Angabe „sowie 8 bis 10“ ersetzt.
- b) In der Spalte „Gegenstand“ werden die Vorschrift 5 zu Nr. 9 und die Vorschrift 3 c zu Nr. 10 aufgehoben.
- c) In der Spalte „Gegenstand“ werden in Vorschrift 3 b zu Nr. 10 die Worte „zehn Drittel der Gebühr“ durch die Worte „vierzig Eftel der Gebühr“ ersetzt.
- d) In der Spalte „Gegenstand“ werden in Vorschrift 4 zu Nr. 10 die Worte „vier Drittel der Gebühr“ durch die Worte „sechzehn Eftel der Gebühr“ ersetzt.
- e) In der Spalte „Gegenstand“ werden in Vorschrift 5 zu Nr. 10 die Worte „drei Achtel der Gebühr“ durch die Betragsangabe „21,- DM“ ersetzt.
- f) In der Spalte „Gegenstand“ wird der Halbsatz 1 in Vorschrift 6 Nr. 4 zu Nr. 10 wie folgt gefaßt:
„Änderungen, die gleichzeitig mit der Neuanschließung nach Nr. 5 oder Nr. 7, der Wiederanschließung oder der Übernahme ausgeführt werden;“.
- g) In der Spalte „Gebühr“ werden bei den Nummern 5, 8, 10 und 11 jeweils die Zahl „60,-“ durch die Zahl „55,-“, bei Nummer 6 die Zahl „22,50“ durch die Zahl „21,-“ und bei Nummer 9 die Zahl „48,-“ durch die Zahl „55,-“ ersetzt.

2. Abschnitt –1 a. Heimtelefonanlagen– erhält die Überschrift „1 a. Familientelefonanlagen“ und wird wie folgt geändert:

- a) An den nachstehend genannten Stellen werden jeweils das Wort „Heimtelefonanlage“ durch das Wort „Familientelefonanlage“ oder das Wort „Heimtelefonanlagen“ durch das Wort „Familientelefonanlagen“ ersetzt:

In Hinweis 2 zu Abschnitt 1 a;
in Hinweis 4 Satz 2 Halbsatz 2 zu Abschnitt 1 a;
in Hinweis 5 zu Abschnitt 1 a;
in der Überschrift zu Abschnitt 1 a.1;
in der Überschrift zu 1 a.1 Nr. 1;
in Vorschrift 2 zu 1 a.1 Nr. 1;
in der Überschrift zu Abschnitt 1 a.2;
in Hinweis 1 zu Abschnitt 1 a.2;
in der Überschrift zu Abschnitt 1 a.3;
in der Überschrift zu Abschnitt 1 a.4;
in Abschnitt 1 a.4 Nr. 1;
in Abschnitt 1 a.5 Nr. 1;
in Abschnitt 1 a.5 Nr. 3;
in Vorschrift 2 Satz 1 zu 1 a.5 Nr. 1, 3 und 4;
in Abschnitt 1 a.5 Nr. 5;
in Abschnitt 1 a.5 Nr. 7 und
in Abschnitt 1 a.6 Nr. 1.

- b) Die Hinweise werden wie folgt geändert:

aa) Hinweis 3 Satz 2 wird aufgehoben.

bb) Hinweis 6 wird wie folgt gefaßt:

„Die Mindestüberlassungsdauer für posteigene Familientelefonanlagen (§ 21 a Abs. 2 und 4 der Fernmeldeordnung) beträgt je nach Antrag des Teilnehmers ein Jahr oder zehn Jahre. Vorschrift 3 zu 1 a.5 Nr. 1, 3 und 4 ist anzuwenden.“

- c) In Abschnitt –1 a.2. Sprechapparate bei Familientelefonanlagen– wird der Klammerausdruck unter der Abschnittsüberschrift wie folgt gefaßt:

„(§§ 5 a und 8 Abs. 1 der Fernmeldeordnung)“.

- d) Abschnitt –1 a.5. Anschließungs- und Änderungsgebühren– wird wie folgt geändert:

aa) Der Klammerausdruck unter der Abschnittsüberschrift wird wie folgt gefaßt:

„(§§ 5 a, 8, 11, 17, 21 a und 21 b der Fernmeldeordnung)“.

bb) In der Spalte „Gebühr“ werden bei Nummer 1 die Zahl „120,-“ durch die Zahl „110,-“ und bei den Nummern 3, 4, 5 und 7 jeweils die Zahl „60,-“ durch die Zahl „55,-“ ersetzt.

cc) In der Spalte „Gegenstand“ werden in der Vorschrift 1 zu Nr. 4 und in der Vorschrift 2 zu Nr. 7 jeweils die Worte „drei Achtel der Gebühr“ durch die Betragsangabe „21,- DM“ ersetzt.

- dd) In der Spalte „Gegenstand“ wird in Satz 1 der Vorschrift 1 zu Nr. 1, 3 und 4 die Zahl „300,-“ durch die Zahl „275,-“ ersetzt.
- ee) In der Spalte „Gegenstand“ wird die Vorschrift 3 zu Nr. 1, 3 und 4 wie folgt gefaßt:
- „3. Beantragt ein Teilnehmer eine Familientelefonanlage mit monatlichen Gebühren und mit einer zehnjährigen Mindestüberlassungsdauer (§ 21 a Abs. 4 der Fernmeldeordnung), so werden für alle Einrichtungen nach Nr. 1, 3 und 4, die bei der Neuanschließung der Familientelefonanlage gleichzeitig angeschlossen werden, keine Anschließungsgebühren erhoben. Vorschrift 1 Satz 2 ist anzuwenden.“
- e) In Abschnitt –1 a.6. Abnahmegebühren– wird der Klammerausdruck unter der Abschnittsüberschrift wie folgt gefaßt:
- „(§ 21 c der Fernmeldeordnung)“.
3. In Abschnitt –2.20.1. Regelausstattung– wird in der Spalte „Gegenstand“ bei Nummer 3 das Wort „Anschlußorgane“ durch das Wort „Anschlußorgan“ ersetzt.
4. In Abschnitt –2.22.2. Ergänzungsausstattung– wird in der Spalte „Nr.“ nach Nummer 42 die Zahl „53“ durch die Zahl „43“ ersetzt.
5. In Abschnitt –4.4. Anschließungs- und Änderungsgebühren– wird in der Spalte „Gebühr“ bei Nummer 10 die Zahl „60,-“ durch die Zahl „55,-“ ersetzt.
6. Abschnitt –8.4. Besondere Leistungen– wird wie folgt geändert:
- a) Bei Nummer 1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „40,-“ durch die Zahl „55,-“ ersetzt und in der Spalte „Gegenstand“ nach Vorschrift 2 folgende Vorschrift 3 angefügt:
- „3. Die Gebühr wird neben der Gebühr nach 1.4 Nr. 9 nicht erhoben.“
- b) In der Spalte „Gegenstand“ wird bei Nummer 3 nach der Angabe „gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2“ die Angabe „ , § 5 a Abs. 1 Satz 3“ eingefügt.
- c) In der Spalte „Gegenstand“ wird in der Vorschrift zu Nr. 9 nach der Angabe „Hauptstelle gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, Abs. 6 Satz 3,“ die Angabe „§ 5 a Abs. 1 Satz 3,“ eingefügt.
- d) In der Spalte „Gegenstand“ werden bei Nummer 19 nach den Worten „posteigene und teilnehmereigene Einrichtungen“ die Worte „ , für Einzelanschlüsse nach § 5 a Abs. 1“ eingefügt.
7. Abschnitt –9.3. Anschließungs-, Übernahme- und Änderungsgebühren– wird wie folgt geändert:
- a) In der Spalte „Gegenstand“ wird in der Vorschrift zu Nr. 3 die Angabe „1, 3 und 5“ durch die Angabe „1 und 3“ ersetzt.
- b) In der Spalte „Gebühr“ wird bei Nummer 4 die Zahl „60,-“ durch die Zahl „55,-“ ersetzt.
8. In Abschnitt –10.7. Anschließungs-, Änderungs-, Übernahme- sowie Abnahme- und Überprüfungsgebühren– wird in der Spalte „Gegenstand“ die Vorschrift 3 zu Nr. 10 wie folgt gefaßt:
- „3. Vorschrift 3 zu 1.4 Nr. 9 ist sinngemäß anzuwenden.“
9. In Abschnitt –11.3. Inbetriebnahme von Reservestromwegen für kurze Zeit– wird in der Spalte „Gegenstand“ in der Vorschrift zu Nr. 2 und 3 die Angabe „Vorschrift zu 4.1 Nr. 1 bis 4“ durch die Angabe „Vorschrift 8 zu 4.1 Nr. 1 bis 4“ ersetzt.
10. In Anhang 2 Abschnitt –3. Gebührenbeträge für Einrichtungen, die aus der Ergänzungsausstattung in die Regelausstattung übernommen wurden– werden die Spaltenüberschriften der Spalten 4 und 5 gegeneinander ausgetauscht.

Artikel 2

Änderung der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst

Die Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1974 (BGBl. I S. 388), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. Juni 1982 (BGBl. I S. 785), wird wie folgt geändert:

In der Anlage –Fernschreib- und Datexgebührenvorschriften– wird Abschnitt –4. Anschließungs-, Übernahme-, Änderungs-, Abnahme- und Überprüfungsgebühren– wie folgt geändert:

1. In der Spalte „Gegenstand“ wird in Vorschrift 3 zu Nr. 6 die Zahl „60,-“ durch die Zahl „55,-“ ersetzt.
2. In der Spalte „Gegenstand“ werden in Vorschrift 2 zu Nr. 7 die Worte „drei Achtel der Gebühr“ durch die Betragsangabe „21,- DM“ ersetzt.
3. In der Spalte „Gebühr“ wird bei den Nummern 7 bis 9 jeweils die Zahl „60,-“ durch die Zahl „55,-“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Verordnung über das öffentliche Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten

Die Verordnung über das öffentliche Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten vom 24. Juni 1974 (BGBl. I S. 1325), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 24. Juni 1982 (BGBl. I S. 785), wird wie folgt geändert:

In der Anlage –Gebührenvorschriften für das öffentliche Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten– wird Abschnitt –4. Anschließungs-, Übernahme-, Änderungs-, Abnahme- und Überprüfungsgebühren sowie Bearbeitungsgebühren– wie folgt geändert:

1. In der Spalte „Gegenstand“ wird in Vorschrift 3 zu Nr. 7 die Zahl „60,-“ durch die Zahl „55,-“ ersetzt.
2. In der Spalte „Gebühr“ werden bei den Nummern 5 und 8 die Zahl „60,-“ jeweils durch die Zahl „55,-“ und bei Nummer 7 die Zahl „48,-“ durch die Zahl „55,-“ ersetzt.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 2. Januar 1983 in Kraft.

Bonn, den 29. November 1982

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Dr. Schwarz-Schilling

**Siebente Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Spar-Prämiengesetzes**

Vom 29. November 1982

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 8 des Spar-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1982 (BGBl. I S. 125) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Spar-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3176) wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt gefaßt:

„§ 14

Änderung der Voraussetzungen
für den Prämienanspruch in besonderen Fällen

(1) Wird im Besteuerungsverfahren die Entscheidung über die Höhe des zu versteuernden Einkommens und der Hinzurechnungen nachträglich in der Weise geändert, daß dadurch

1. die Einkommensgrenze (§ 1 a des Gesetzes) unterschritten wird, so kann der Prämienparer den Prämienantrag (§ 3 Abs. 1 des Gesetzes) innerhalb eines halben Jahres nach Bekanntgabe der Änderung stellen. Wegen Überschreitung der Einkommensgrenze abgelehnte Prämien sind, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen, zu gewähren;
2. die Einkommensgrenze überschritten wird, so ist die Prämienfestsetzung aufzuheben.

(2) Ist für Aufwendungen, die vermögenswirksame Leistungen darstellen,

1. die Arbeitnehmer-Sparzulage zurückzahlen und liegen damit die Voraussetzungen für den Prämienanspruch vor, so kann der Prämienparer den Prämienantrag (§ 3 Abs. 1 des Gesetzes) innerhalb eines halben Jahres nach Bekanntgabe des Bescheides über die Arbeitnehmer-Sparzulage stellen. Wegen Gewährung der Arbeitnehmer-Sparzulage abgelehnte Prämien sind, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen, zu gewähren;
 2. nachträglich eine Arbeitnehmer-Sparzulage zu gewähren und entfällt damit der Prämienanspruch, so ist die Prämienfestsetzung aufzuheben.“
2. In § 15 wird die Jahreszahl „1977“ durch die Jahreszahl „1982“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 9 des Spar-Prämiengesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 29. November 1982

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

**Bekanntmachung
der Neufassung der Verordnung
zur Durchführung des Spar-Prämiengesetzes
Vom 30. November 1982**

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Spar-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1982 (BGBl. I S. 125) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung zur Durchführung des Spar-Prämiengesetzes bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3176) und
2. die am 4. Dezember 1982 in Kraft tretende Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Spar-Prämiengesetzes vom 29. November 1982 (BGBl. I S. 1588).

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund des § 1 Abs. 2 und des § 6 des Spar-Prämiengesetzes.

Bonn, den 30. November 1982

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

**Verordnung
zur Durchführung des Spar-Prämiengesetzes
(SparPDV 1982)**

§ 1

Allgemeine Sparverträge

Allgemeine Sparverträge (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes) sind Verträge mit einem Kreditinstitut, in denen sich der Prämienparer verpflichtet, einmalige Sparbeiträge bis zum Ablauf der Festlegungsfrist (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes) festzulegen.

§ 2

Sparverträge mit festgelegten Sparraten

(1) Sparverträge mit festgelegten Sparraten (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes) sind Verträge mit einem Kreditinstitut, in denen sich der Prämienparer verpflichtet, für die Dauer von sechs Jahren laufend, jedoch mindestens vierteljährlich, der Höhe nach gleichbleibende Sparraten einzuzahlen und bis zum Ablauf der Festlegungsfrist (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes) festzulegen. Ist bei nach dem 31. Dezember 1969 und vor dem 1. Januar 1975 abgeschlossenen Sparverträgen die Sparrate nach § 2 Abs. 5 dieser Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1975 (BGBl. I S. 1025) erhöht worden, so gilt die erhöhte Rate von der Erhöhung an als Sparrate im Sinne des Satzes 1.

(2) Sparraten, die nicht rechtzeitig geleistet worden sind, können innerhalb eines halben Jahres nach ihrer Fälligkeit, spätestens bis zum 15. Januar des folgenden Kalenderjahrs, nachgeholt werden; die im folgenden Kalenderjahr nachgeholten Sparraten gelten als Einzahlungen des Kalenderjahrs der Fälligkeit. Innerhalb des letzten halben Jahres vor Ablauf der Festlegungsfrist ist eine Nachholung ausgeschlossen.

(3) Der Sparvertrag mit festgelegten Sparraten ist in vollem Umfang unterbrochen, wenn eine Sparrate nicht spätestens vor Ablauf der in Absatz 2 bezeichneten Nachholfrist eingezahlt worden ist oder wenn Einzahlungen zurückgezahlt oder Ansprüche aus dem Sparvertrag abgetreten oder beliehen werden. Er ist teilweise unterbrochen, wenn eine Sparrate in geringerer als der vereinbarten Höhe geleistet und der Unterschiedsbetrag nicht innerhalb der in Absatz 2 bezeichneten Frist nachgeholt worden ist.

(4) Liegt eine völlige Unterbrechung (Absatz 3 Satz 1) vor, so sind spätere Einzahlungen nicht mehr prämienebegünstigt. Liegt eine teilweise Unterbrechung (Absatz 3 Satz 2) vor, so sind spätere Einzahlungen nur in Höhe des Teils der Sparraten prämienebegünstigt, der ununterbrochen in gleichbleibender Höhe geleistet worden ist.

§ 2 a

Sparverträge über vermögenswirksame Leistungen

(1) Sparverträge über vermögenswirksame Leistungen sind Verträge mit einem Kreditinstitut, in denen sich der Prämienparer verpflichtet, für die Dauer von sechs Jahren laufend Sparraten, die Sparbeiträge im Sinne

des § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes darstellen, einzuzahlen und bis zum Ablauf der Festlegungsfrist (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes) festzulegen. Soweit die Sparbeiträge den nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz geförderten Betrag übersteigen, sind sie nicht prämienebegünstigt.

(2) Können für den Prämienparer keine Sparbeiträge im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes mehr eingezahlt werden, so kann der Sparvertrag mit anderen Sparbeiträgen fortgesetzt werden.

(3) Leistet der Prämienparer in einem Kalenderjahr, das dem Kalenderjahr des Vertragsabschlusses folgt, keine Sparraten, so ist der Vertrag unterbrochen. Spätere Einzahlungen sind nicht mehr prämienebegünstigt. Das gleiche gilt, wenn Einzahlungen zurückgezahlt oder Ansprüche aus dem Sparvertrag abgetreten oder beliehen werden.

§ 3

Wertpapier-Sparverträge

(1) Wertpapier-Sparverträge nach der Art von allgemeinen Sparverträgen (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a des Gesetzes) sind Verträge mit einem Kreditinstitut, nach denen der Prämienparer zum Erwerb von Wertpapieren, Schuldbuchforderungen oder Anteilscheinen (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes) einmalige Beträge einzahlt und sich verpflichtet, die Wertpapiere, Schuldbuchforderungen oder Anteilscheine unverzüglich nach ihrem Erwerb bis zum Ablauf der Festlegungsfrist (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes) festzulegen. Soweit oder solange geleistete Beträge nicht bestimmungsgemäß verwendet werden, sind diese oder die damit erworbenen Rechte festzulegen. Erwirbt der Prämienparer als Arbeitnehmer eigene Aktien seines Arbeitgebers, so braucht der Kaufpreis nicht über das Kreditinstitut abgerechnet zu werden, wenn der Prämienparer dem Kreditinstitut eine Bescheinigung seines Arbeitgebers über den gezahlten Kaufpreis vorlegt.

(2) Wertpapier-Sparverträge nach der Art von Sparverträgen mit festgelegten Sparraten (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe b des Gesetzes) sind Verträge mit einem Kreditinstitut, in denen sich der Prämienparer verpflichtet, zum Erwerb von Wertpapieren, Schuldbuchforderungen oder Anteilscheinen (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes) für die Dauer von sechs Jahren laufend, jedoch mindestens vierteljährlich, der Höhe nach gleichbleibende Beträge einzuzahlen und die Wertpapiere, Schuldbuchforderungen oder Anteilscheine unverzüglich nach ihrem Erwerb bis zum Ablauf der Festlegungsfrist (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes) festzulegen. Soweit oder solange geleistete Beträge nicht bestimmungsgemäß verwendet werden, sind diese oder die damit erworbenen Rechte festzulegen. § 2 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3) Wertpapier-Sparverträge nach der Art von Sparverträgen über vermögenswirksame Leistungen (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe c des Gesetzes) sind Verträge

mit einem Kreditinstitut, in denen sich der Prämiensparer verpflichtet, zum Erwerb von Wertpapieren, Schuldbuchforderungen und Anteilscheinen (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes) für die Dauer von sechs Jahren laufend Beträge, die Sparbeiträge im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes darstellen, einzuzahlen und die Wertpapiere, Schuldbuchforderungen oder Anteilscheine unverzüglich nach ihrem Erwerb bis zum Ablauf der Festlegungsfrist (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes) festzulegen. § 2 a Abs. 2 und 3 sowie Absatz 2 vorletzter Satz gelten entsprechend.

(4) Nicht zu den prämiensbegünstigten Aufwendungen gehören besonders berechnete Stückzinsen.

§ 4

Wertpapier-Sparverträge über Entschädigungsansprüche

Wertpapier-Sparverträge über Entschädigungsansprüche (§ 1 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes) sind Verträge mit einem Kreditinstitut, in denen sich der Prämiensparer verpflichtet, Schuldbuchforderungen oder Schuldverschreibungen, die er zur Erfüllung von Ansprüchen auf Hauptentschädigung nach dem Lastenausgleichsgesetz oder auf Entschädigung nach dem Reparationschädengesetz erhalten hat, unverzüglich nach ihrem Erwerb bis zum Ablauf der Festlegungsfrist (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes) festzulegen.

§ 4 a

Darlehensverträge

(1) Darlehensverträge nach der Art von allgemeinen Sparverträgen (§ 1 Abs. 2 Nr. 6 Satz 2 Buchstabe a des Gesetzes) sind Verträge des Prämiensparers mit seinem Arbeitgeber, nach denen der Prämiensparer einmalig eine Darlehensforderung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 6 Satz 1 des Gesetzes gegen den Arbeitgeber begründet und sich verpflichtet, das Darlehen nach dessen Begründung bis zum Ablauf der Festlegungsfrist (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes) festzulegen.

(2) Darlehensverträge nach der Art von Sparverträgen über vermögenswirksame Leistungen (§ 1 Abs. 2 Nr. 6 Satz 2 Buchstabe b des Gesetzes) sind Verträge des Prämiensparers mit seinem Arbeitgeber, in denen sich der Prämiensparer verpflichtet, für die Dauer von sechs Jahren laufend Darlehensforderungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 6 Satz 1 des Gesetzes gegen den Arbeitgeber zu begründen und die Darlehen nach ihrer Begründung bis zum Ablauf der Festlegungsfrist (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes) festzulegen. § 2 a Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 5

Festlegung von Wertpapieren, Schuldbuchforderungen oder Anteilscheinen

Die Festlegung von Wertpapieren, Schuldbuchforderungen oder Anteilscheinen ist wie folgt vorzunehmen:

1. Erwirbt der Prämiensparer effektive Stücke, so müssen diese in das Depot bei dem Kreditinstitut, mit dem er den Sparvertrag abgeschlossen hat, gegeben werden. Das Kreditinstitut muß in den Depotbüchern einen Sperrvermerk anbringen. Entsprechendes gilt für den Fall der Drittverwahrung.

2. Erwirbt der Prämiensparer Anteile an einem Sammelbestand von Wertpapieren, Schuldbuchforderungen oder Anteilscheinen oder werden diese Wertpapiere, Schuldbuchforderungen oder Anteilscheine bei einer Wertpapiersammelbank in Sammelverwahrung gegeben, so muß das Kreditinstitut einen Sperrvermerk in das Depotkonto eintragen.
3. Erwirbt der Prämiensparer Schuldbuchforderungen auf den eigenen Namen, so muß die Schuldenverwaltung einen Sperrvermerk in das Schuldbuch eintragen.

§ 6

Übertragung von Sparverträgen auf ein anderes Kreditinstitut

Sparverträge (§§ 1 bis 4) können während ihrer Laufzeit auf ein anderes Kreditinstitut übertragen werden, wenn sich dieses gegenüber dem Prämiensparer und dem Kreditinstitut, mit dem der Vertrag abgeschlossen worden ist, verpflichtet, in die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag einzutreten. Das Kreditinstitut, auf das der Vertrag übertragen worden ist, hat die Übertragung dem für den Prämiensparer zuständigen Finanzamt (§ 3 Abs. 4 des Gesetzes) unverzüglich anzuzeigen.

§ 7

(weggefallen)

§ 8

Wechsel des zuständigen Finanzamts

Hat das zuständige Finanzamt über den Antrag auf Gewährung der Prämie entschieden und wäre für ein Kalenderjahr, das dem Kalenderjahr folgt, für das die Prämie gewährt worden ist, nach § 3 Abs. 4 des Gesetzes ein anderes Finanzamt zuständig, so geht die Zuständigkeit für die weitere Durchführung des Prämienverfahrens auf dieses Finanzamt über.

§ 9

(weggefallen)

§ 10

Anforderung von Prämien und Zinsen

(1) Die Frist für die Anforderung der Prämie sowie der Zinsen und Zinseszinsen durch das Kreditinstitut (§ 4 Abs. 1 des Gesetzes) endet frühestens sechs Monate nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem über den Antrag auf Gewährung der Prämie entschieden worden ist.

(2) Für die vorzeitige Anforderung der Prämie sowie der Zinsen und Zinseszinsen (§ 4 Abs. 2 des Gesetzes) ist bei Sparverträgen mit festgelegten Sparraten, Sparverträgen über vermögenswirksame Leistungen, Wertpapier-Sparverträgen nach der Art von Sparverträgen mit festgelegten Sparraten, Wertpapier-Sparverträgen nach der Art von Sparverträgen über vermögenswirksame Leistungen sowie Darlehensverträgen nach der Art von Sparverträgen über vermögenswirksame Leistungen Voraussetzung, daß der Vertrag in vollem Umfang unterbrochen ist.

(3) Der Zeitraum, für den das Kreditinstitut die auf die Prämie entfallenden Zinsen und Zinseszinsen vom Finanzamt anfordert, endet mit Ablauf des Tages, an dem die Prämie überwiesen wird.

§ 11

Anzeigepflichten

(1) Das Kreditinstitut hat dem zuständigen Finanzamt die Fälle anzuzeigen, in denen

1. bekannt wird, daß die Prämie zu Unrecht gewährt worden ist;
2. vor Ablauf der Festlegungsfrist – außer im Falle der Heirat des Prämiensparers (§ 1 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe a des Gesetzes) sowie im Falle des Todes des Prämiensparers oder seines Ehegatten (§ 1 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzes) –
 - a) Sparbeiträge zurückgezahlt oder Ansprüche aus dem Sparvertrag abgetreten oder beliehen werden,
 - b) die Festlegung von Wertpapieren, Schuldbuchforderungen oder Anteilscheinen aufgehoben wird oder Ansprüche aus diesen abgetreten oder beliehen werden;
3. vor Ablauf der Festlegungsfrist Sparbeiträge nach § 1 Abs. 5 a des Gesetzes verwendet werden. Der Anzeige ist die Erklärung des Prämiensparers nach § 1 Abs. 5 a Nr. 1 des Gesetzes beizufügen.

Bei Darlehensverträgen (§ 4 a) hat der Arbeitgeber an Stelle des Kreditinstituts dem Finanzamt in den in Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 Buchstabe a genannten Fällen die Anzeige zu erstatten.

(2) Die Bausparkasse hat dem Kreditinstitut die Fälle anzuzeigen, in denen vor Ablauf der Festlegungsfrist (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes) nach § 1 Abs. 6 des Gesetzes an die Bausparkasse überwiesene Sparbeiträge zurückgezahlt, die Bausparsumme ausgezahlt oder Ansprüche aus dem Bausparvertrag abgetreten oder beliehen werden. Die Anzeigepflicht entfällt im Falle des Todes des Prämiensparers oder seines Ehegatten (§ 1 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzes) oder in den Fällen, in denen die Bausparsumme oder die auf Grund der Beleihung empfangenen Beträge zum Wohnungsbau (§ 2 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz des Wohnungsbau-Prämiengesetzes) verwendet werden. In den Fällen, in denen der Prämiensparer Ansprüche aus einem Bausparvertrag abgetreten und eine Erklärung des Erwerbers im Sinne des § 2 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes beigebracht hat, hat die Bausparkasse dies bei der Anzeige über die Abtretung zu vermerken. Sie hat dem Kreditinstitut eine weitere Anzeige zu erstatten, wenn der Erwerber über den Bausparvertrag entgegen der abgegebenen Erklärung verfügt.

(3) Der Prämiensparer hat dem zuständigen Finanzamt die vorzeitige Abtretung und Beleihung von Ansprüchen (Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2) unverzüglich anzuzeigen.

(4) Ansprüche sind beliehen (Absatz 1 Nr. 2), wenn sie sicherungshalber abgetreten oder verpfändet werden und die zu sichernde Schuld entstanden ist.

§ 11 a

Mitteilungspflichten

in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes

(1) Der Arbeitgeber hat dem Kreditinstitut, das den Darlehensvertrag verbürgt, den Namen und die Anschrift des Arbeitnehmers sowie den Darlehensbetrag mitzuteilen. Die Mitteilung ist spätestens bis zum 15. Januar des Kalenderjahrs, das dem Kalenderjahr der Darlehensgewährung folgt, zu erstatten. Bei Darlehensverträgen nach der Art von Sparverträgen über vermögenswirksame Leistungen (§ 4 a Abs. 2) hat der Arbeitgeber die Summe der von dem Arbeitnehmer erhaltenen Darlehensbeträge mitzuteilen.

(2) In den Fällen, in denen die vorzeitige Rückzahlung der Sparbeiträge und die Abtretung oder Beleihung der Ansprüche aus dem Sparvertrag unschädlich ist (§ 1 Abs. 4 Nr. 2 letzter Satz des Gesetzes), hat der Arbeitgeber dem Kreditinstitut (Absatz 1) die Rückzahlung, Abtretung oder Beleihung unverzüglich mitzuteilen. Bei Darlehensverträgen nach der Art von Sparverträgen über vermögenswirksame Leistungen (§ 4 a Abs. 2) hat der Arbeitgeber gleichzeitig zu bestätigen, daß der Vertrag in vollem Umfang unterbrochen (§ 2 a Abs. 3) ist.

§ 12

Rückgängigmachung von Prämiengutschriften

(1) Das Kreditinstitut hat die Gutschriften der Prämien vorbehaltlich des Absatzes 2 rückgängig zu machen,

1. wenn festgestellt wird, daß die Prämie zu Unrecht gewährt worden ist;
2. wenn vor Ablauf der Festlegungsfrist
 - a) Sparbeiträge zurückgezahlt oder Ansprüche aus dem Sparvertrag abgetreten oder beliehen werden,
 - b) die Festlegung von Wertpapieren, Schuldbuchforderungen oder Anteilscheinen aufgehoben wird oder Ansprüche aus diesen abgetreten oder beliehen werden.

Bei einer Teilrückzahlung ist die gutgeschriebene Prämie auf den Betrag herabzusetzen, der zu gewähren gewesen wäre, wenn der Prämiensparer die zurückgezahlten Sparbeiträge nicht geleistet hätte; dabei kann der Prämiensparer bestimmen, welche Sparbeiträge als zurückgezahlt gelten sollen. Das Entsprechende gilt, wenn Ansprüche nur zum Teil abgetreten oder beliehen werden.

(2) Absatz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden

1. in den Fällen des § 1 Abs. 4 Nr. 2 letzter Satz des Gesetzes, in denen die vorzeitige Rückzahlung, Aufhebung der Festlegung, Abtretung oder Beleihung unschädlich ist;
2. in den Fällen, in denen die Festlegung aufgehoben wird, weil
 - a) Wertpapiere oder Anteilscheine im Zuge einer Verschmelzung oder Eingliederung oder zum Zwecke des Umtausches in andere Wertpapiere oder Anteilscheine oder nach Annahme eines Abfindungsangebots zurückgegeben werden,

- b) festverzinsliche Schuldverschreibungen dem Aussteller nach Auslösung oder Kündigung zur Einlösung vorgelegt werden.

Voraussetzung ist, daß der Prämiensparer an Stelle der zurückgegebenen oder eingelösten Wertpapiere oder Anteilscheine den dafür erhaltenen Gegenwert bis zum Ablauf der Festlegungsfrist festlegt. § 1 Abs. 5 des Gesetzes ist entsprechend anzuwenden, soweit der Gegenwert in Geld besteht.

(3) Über die Rückgängigmachung der Gutschriften entscheidet das zuständige Finanzamt. Es teilt dem Kreditinstitut mit, in welcher Höhe die Gutschrift der Prämie rückgängig zu machen ist. Die Gutschrift der auf die Prämie entfallenden Zinsen und Zinseszinsen hat das Kreditinstitut entsprechend zu berichtigen.

(4) Der Prämiensparer kann beantragen, daß das Finanzamt einen Bescheid über die Rückgängigmachung der Prämiegutschrift erteilt. Ein Bescheid ist stets zu erteilen, wenn über den Antrag auf Gewährung der Prämie durch Bescheid entschieden worden ist.

§ 13

Rückforderung von Prämien und Zinsen

Sind in den Fällen des § 12 Abs. 1 die Prämien und Zinsen bereits überwiesen worden, so sind sie zurückzufordern. Über die Rückforderung ist ein Bescheid zu erteilen. Der Bescheid ist gegen den Prämiensparer und – soweit die Beträge noch nicht an ihn ausgezahlt worden sind – auch gegen das Kreditinstitut zu richten.

§ 14

Änderung der Voraussetzungen für den Prämienanspruch in besonderen Fällen

(1) Wird im Besteuerungsverfahren die Entscheidung über die Höhe des zu versteuernden Einkommens und der Hinzurechnungen nachträglich in der Weise geändert, daß dadurch

1. die Einkommensgrenze (§ 1 a des Gesetzes) unterschritten wird, so kann der Prämiensparer den Prämienantrag (§ 3 Abs. 1 des Gesetzes) innerhalb eines halben Jahres nach Bekanntgabe der Änderung stellen. Wegen Überschreitung der Einkommensgrenze abgelehnte Prämien sind, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen, zu gewähren;
2. die Einkommensgrenze überschritten wird, so ist die Prämienfestsetzung aufzuheben.

(2) Ist für Aufwendungen, die vermögenswirksame Leistungen darstellen,

1. die Arbeitnehmer-Sparzulage zurückzuzahlen und liegen damit die Voraussetzungen für den Prämienanspruch vor, so kann der Prämiensparer den Prämienantrag (§ 3 Abs. 1 des Gesetzes) innerhalb eines halben Jahres nach Bekanntgabe des Bescheides über die Arbeitnehmer-Sparzulage stellen. Wegen Gewährung der Arbeitnehmer-Sparzulage abgelehnte Prämien sind, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen, zu gewähren;
2. nachträglich eine Arbeitnehmer-Sparzulage zu gewähren und entfällt damit der Prämienanspruch, so ist die Prämienfestsetzung aufzuheben.

§ 15

Anwendungsbereich

Vorstehende Fassung dieser Verordnung ist erstmals für das Kalenderjahr 1982 anzuwenden.

§ 16

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 9 des Spar-Prämiengesetzes auch im Land Berlin.

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 3. November 1982 – 1 BvR 620/78 u. a. –, ergangen auf Verfassungsbeschwerden, wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

1. § 32 a des Einkommensteuergesetzes in den Fassungen vom 1. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1881), vom 5. September 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2165), vom 5. Dezember 1977 (Bundesgesetzbl. I S. 2365), vom 21. Juni 1979 (Bundesgesetzbl. I S. 721) und vom 6. Dezember 1981 (Bundesgesetzbl. I S. 1249) ist mit Artikel 3 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes insoweit nicht vereinbar, als er für zusammenzuveranlagende Ehegatten eine steuerliche Entlastung durch die Anwendung des Splittingtarifs vorsieht, während einer verminderten steuerlichen Leistungsfähigkeit alleinerziehender Elternteile auch unter Berücksichtigung anderer steuerlicher Entlastungsmaßnahmen nicht hinreichend Rechnung getragen wird.
2. Die gemäß § 32 a des Einkommensteuergesetzes in den unter 1. genannten Fassungen maßgebliche Grundtabelle kann bis zu einer gesetzlichen Neuregelung, längstens bis zum 31. Dezember 1984, im Wege der vorläufigen Festsetzung der Einkommensteuer (§ 165 Abgabenordnung) für alleinerziehende Elternteile weiter angewendet werden.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 19. November 1982

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 3. November 1982 – 1 BvL 4/78 –, ergangen auf Vorlage des Amtsgerichts Hamm, wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 63 Absatz 3 Nummer 4 Buchstabe b des Nordrhein-Westfälischen Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Neufassung vom 26. Juni 1980 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 734) – früher: § 51 Absatz 1 Nummer 2 dieses Gesetzes in der Fassung vom 18. Februar 1975 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 190) – ist mit Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig, soweit das Verbot auch die Inbesitznahme, die Bearbeitung und die Veräußerung solcher tot aufgefundenen Vögel der geschützten Arten umfaßt, die ausschließlich für Forschungs-, Unterrichts- oder Lehrzwecke verwendet werden sollen.

Im übrigen ist das Verbot in bezug auf Vögel der geschützten Arten mit dem Grundgesetz vereinbar.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 19. November 1982

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 3. November 1982 – 1 BvL 25/80 u. a. –, ergangen auf Vorlage des Amtsgerichts Königstein und drei weiterer Amtsgerichte, wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 1671 Absatz 4 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung des Artikels 1 Nummer 20 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge vom 18. Juli 1979 (Bundesgesetzbl. I S. 1061) ist mit Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes unvereinbar und daher nichtig.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 19. November 1982

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
23. 11. 82 Verordnung über die Grundsätze für die Verteilung der deutschen Quote des Gemeinschaftszollkontingents 1983 für gefrorenes Rindfleisch neu: 613-4-10-4-12	223	1. 12. 82	2. 12. 82

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom	Nr./Seite
--	--	-----------

Vorschriften für die Agrarwirtschaft

8. 11. 82	Verordnung (EWG) Nr. 3005/82 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 471/76 hinsichtlich der Dauer der Aussetzung der Anwendung der Preisbedingung, der die Einfuhr frischer Zitronen mit Ursprung in einigen Ländern des Mittelmeerraums in die Gemeinschaft unterliegt	12. 11. 82	L 316/1
11. 11. 82	Verordnung (EWG) Nr. 3019/82 der Kommission zur neunten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2730/81 zur Aufstellung des Verzeichnisses der Stellen in den einführenden Drittländern, von denen Ausschreibungen für Milch und Milcherzeugnisse ausgehen können	13. 11. 82	L 317/8
12. 11. 82	Verordnung (EWG) Nr. 3020/82 der Kommission zur Genehmigung der zusätzlichen Säuerung bestimmter Erzeugnisse aus der Weinlese 1982 in den Gebieten mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung Châteauneuf-du-Pape und Gigondas	13. 11. 82	L 317/9
16. 11. 82	Verordnung (EWG) Nr. 3034/82 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2729/81 hinsichtlich der Frist, die im Fall der Vorausfestsetzung der Erstattung für Milch und Milcherzeugnisse im Rahmen einer Ausschreibung in einem Drittland einzuhalten ist	17. 11. 82	L 320/5
15. 11. 82	Verordnung (EWG) Nr. 3042/82 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 hinsichtlich der Anwendung eines ermäßigten Abschöpfungssatzes für bestimmte Käsesorten	18. 11. 82	L 322/1

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache –	
	vom	Nr./Seite
15. 11. 82 Verordnung (EWG) Nr. 3045/82 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3247/81 über die Finanzierung bestimmter Interventionsmaßnahmen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, insbesondere von Maßnahmen wie Ankauf, Lagerung und Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch die Interventionsstellen	18. 11. 82	L 322/5
18. 11. 82 Verordnung (EWG) Nr. 3064/82 der Kommission zur Anpassung des Angebotspreises frei Grenze für Hybridmais zu Saatzwecken	19. 11. 82	L 323/13
18. 11. 82 Verordnung (EWG) Nr. 3065/82 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1753/82 hinsichtlich des Absatzes von Magermilchpulver für Kälber	19. 11. 82	L 323/15
18. 11. 82 Verordnung (EWG) Nr. 3066/82 der Kommission betreffend die Erteilung von Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch, dem bei der Einfuhr in ein Drittland eine besondere Behandlung zugute kommt	19. 11. 82	L 323/16
17. 11. 82 Verordnung (EWG) Nr. 3067/82 der Kommission über die Einstellung der Fischerei von Seelachs durch Schiffe, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen	19. 11. 82	L 323/17
16. 11. 82 Verordnung (EWG) Nr. 3073/82 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und der Verordnung (EWG) Nr. 1820/80 zur Förderung der landwirtschaftlichen Entwicklung in den benachteiligten Gebieten von Westirland	20. 11. 82	L 325/1
Andere Vorschriften		
19. 10. 82 Verordnung (EWG) Nr. 3000/82 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif	15. 11. 82	L 318/1
10. 11. 82 Verordnung (EWG) Nr. 3009/82 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Glaswaren der Tarifnummer 70.13, mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3601/81 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	12. 11. 82	L 316/9
11. 11. 82 Verordnung (EWG) Nr. 3018/82 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf bestimmten Formen von Natriumcarbonat mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika sowie zur Annahme bestimmter Verpflichtungen betreffend die Einfuhren bestimmter Formen von Natriumcarbonat mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika	13. 11. 82	L 317/5
12. 11. 82 Verordnung (EWG) Nr. 3021/82 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Carbonate des Bariums der Tarifstelle 28.42 A ex VII, mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3601/81 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	13. 11. 82	L 317/10
11. 11. 82 Empfehlung Nr. 3024/82/EGKS der Kommission zur Änderung der Empfehlung Nr. 2242/82/EGKS zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf Breitflanschträger mit Ursprung in Spanien und zur Verlängerung dieses vorläufigen Antidumpingzolls	13. 11. 82	L 317/16
12. 11. 82 Empfehlung Nr. 3025/82/EGKS der Kommission zur Änderung der Empfehlung Nr. 3018/79/EGKS über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gehörenden Ländern	13. 11. 82	L 317/17
15. 11. 82 Verordnung (EWG) Nr. 3029/82 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Waren aus Asbest der Tarifstellen 68.13 B II und III, mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3601/81 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	16. 11. 82	L 319/6

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
16. 11. 82 Verordnung (EWG) Nr. 3035/82 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für andere Oberkleidung und Bekleidungs-zubehör der Warenkategorie Nr. 75 (Kennziffer 0750), mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3602/81 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	17. 11. 82	L 320/6
15. 11. 82 Verordnung (EWG) Nr. 3041/82 des Rates über die zeitweilige Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Erzeugnisse, die zur Verwendung beim Bau, bei der Instandhaltung oder der Instandsetzung von Luftfahrzeugen bestimmt sind	19. 11. 82	L 324/1
15. 11. 82 Verordnung (EWG) Nr. 3043/82 des Rates zur Verlängerung des vorläufigen Antidumpingzolls auf photographische Vergrößerungsgeräte mit Ursprung in Polen und in der Sowjetunion	18. 11. 82	L 322/3
15. 11. 82 Verordnung (EWG) Nr. 3044/82 des Rates zur Verlängerung des vorläufigen Antidumpingzolls für bestimmte chemische Stickstoffdüngemittel mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika	18. 11. 82	L 322/4
16. 11. 82 Verordnung (EWG) Nr. 3050/82 der Kommission über die Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	18. 11. 82	L 322/14
8. 11. 82 Verordnung (EWG) Nr. 3058/82 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte handgearbeitete Waren (1983)	24. 11. 82	L 328/1
8. 11. 82 Verordnung (EWG) Nr. 3059/82 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung der Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte Gewebe und bestimmten Samt und Plüsch, auf Handwebstühlen hergestellt, der Tarifnummern ex 50.09, ex 55.07, ex 55.09 und ex 58.04 des Gemeinsamen Zolltarifs (1983)	24. 11. 82	L 328/26
18. 11. 82 Verordnung (EWG) Nr. 3063/82 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1577/81 zur Einführung eines Systems vereinfachter Verfahren zur Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	19. 11. 82	L 323/8
15. 11. 82 Verordnung (EWG) Nr. 3074/82 des Rates zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige landwirtschaftliche Waren	20. 11. 82	L 325/3
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2742/82 der Kommission vom 13. Oktober 1982 über Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von getrockneten Trauben (ABl. Nr. L 290 vom 14. 10. 1982)	12. 11. 82	L 316/40

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 50,40 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,50 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1982 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,30 DM (4,50 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,10 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 381. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. Oktober 1982, ist im Bundesanzeiger Nr. 217 vom 23. November 1982 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 217 vom 23. November 1982 kann zum Preis von 3,50 DM (2,60 DM + 0,90 DM Versandkosten einschl. 6,5 % Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.